

# 101 Ideen für ein europäisches Bulgarien

## KATALOG

### Vorschläge für Änderung der Verfassung der Republik Bulgarien

Kontaktperson: Dimitar Stoimenov, Tel. ( + 352 2) 984 11 70  
e-mail:stoimenov@peterkapartners.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p><b>Art. 150.</b> (1) Das Verfassungsgericht wird tätig auf Initiative von mindestens einem Fünftel der Abgeordneten, des Präsidenten, des Ministerrats, des Höchsten Kassationsgerichts, des Höchsten Verwaltungsgerichts und des Generalstaatsanwaltes. Streitigkeiten in Bezug auf die Zuständigkeit nach Punkt 3 des Absatzes 1 des vorangestellten Artikels können auch durch die Gemeinderäte anhängig gemacht werden.</p> <p>(2) Wenn das Höchste Kassationsgericht oder das Höchste Verwaltungsgericht eine Nichtübereinstimmung eines Gesetzes mit der Verfassung feststellen, setzen sie das Verfahren aus und legen die Frage dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vor.</p> <p>(3) Der Ombudsmann kann das Verfassungsgericht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes anrufen, das die Rechte und die Freiheiten der Bürger verletzt.</p>	<p>Die Einführung einer wirksamen Bürgerkontrolle der Gesetzgebung, die Einhaltung der Grundrechte und –freiheiten mit staatsrechtlichen Mitteln, eine bessere und durch die Verfassung garantierte Rahmengesetzgebung zum Leben, Arbeiten und doing business in Bulgarien.</p>	<p>In Art. 150 der Verfassung wird ein neuer Absatz aufgenommen, der lautet:</p> <p>Alle Bürger und juristische Personen haben das Recht, das Verfassungsgericht mit der Frage der Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes anzurufen, das ihre Grundrechte und Grundfreiheiten verletzt. Das Verfahren hierzu wird gesetzlich geregelt.</p> <p>Analog dem Art. 93 des deutschen Grundgesetzes.</p>

## Vorschläge für Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechtes

### Vorschläge für Gesetzesänderungen in dem Gesetz über den diplomatischen Dienst

Kontaktperson: Radomir Cholakov, Tel. ( + 359 2)

e-mail: RCholakov@zgb.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
	In dem bulgarischen „Gesetz über den diplomatischen Dienst“ besteht keine Verpflichtung für die bulgarischen diplomatischen Vertreter im Ausland, bulgarischen Bürgern und juristischen Personen Hilfe zu leisten.	Aufgrund dessen schlagen wir vor in Art. 48 einen neuen Punkt 4 aufzunehmen, mit folgendem Wortlaut:  „4. bulgarischen Bürgern und Personen zu helfen“.  In Art. 58 ist ein neuer Punkt 6 aufzunehmen:  „6. wenn er ohne hinreichenden Grund bulgarischen Bürgern und Personen nicht Hilfe geleistet hat.“  Analog dem § 14 Absatz 3 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

## Vorschläge für Gesetzesänderungen in dem Gesetz über das Ministerium für Innere Angelegenheiten

Kontaktperson: Radomir Cholakov, Tel. ( + 359 2) 942 24 15  
e-mail: RCholakov@zgb.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
	<p>In dem Gesetz über das Ministerium für Innere Angelegenheiten ist keine Verpflichtung für die Bediensteten des Ministeriums enthalten, dass diese sich in ihren Handlungen von dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz leiten lassen.</p> <p>So zum Beispiel, dass keine Gewalt angewendet werden darf, wenn dies nicht erforderlich ist (z.B. bei Auflösung einer Demonstration von unbewaffneten Studierenden). Oder dass die Bediensteten des Ministeriums nicht das Gesetz unter dem Vorwand verletzen, dass sie das Gesetz anwenden.</p> <p>Ein klassisches Beispiel hierfür ist wenn die Verkehrspolizei Fahrzeuge zur Kontrolle an Stellen anhält, in welchen das Halten verboten ist. Hiermit schafft die Verkehrspolizei eine größere Gefahr für den Verkehr, als sie mit der Verkehrskontrolle abwendet.</p>	<p>In dem Gesetz über das Ministerium für Innere Angelegenheiten ist ein neuer Art. 4a mit dem folgenden Wortlaut (als Beispiel) hinzuzufügen:</p> <p>„Die Bediensteten des Ministeriums für Innere Angelegenheiten leiten sich in ihren Handlungen von dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Rechte der betroffenen Person und der anderen Bürger am wenigsten beeinträchtigt. Es sind keine Maßnahmen zu treffen, deren Anwendung das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person oder anderer Bürger gefährden, wenn die zu treffende Maßnahme im offensichtlichen Missverhältnis zu der abzuwendenden Gefahr steht.</p>

## Vorschläge für Gesetzesänderungen in dem Gesetz der Registrierung der Bürger

Kontaktperson: Dr. Maya Neidenowa, Tel. ( + 359 2) 948 69 20  
e-mail: office@neidenowa.com

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
		Analog dem deutschen § 21 des Melderechtsrahmengesetzes und dem §64 des Personenstandsgesetzes
<p><b>Art. 106.</b> (1) Die Daten der ESGRAON /Einheitliches System zur Bürgerregistrierung und Verwaltungsdienste an die Bevölkerung/ sind zur Verfügung zu stellen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die bulgarischen und ausländischen Bürger, sowie an die staatenlosen Personen, auf welche sich die Daten beziehen, sowie an Dritte, in den Fällen, in welchen diese Daten für die Entstehung, das Vorhandensein, die Änderung oder den Untergang von deren gesetzlichen Rechten und Interessen von Bedeutung sind;</li> <li>2. staatliche Organe gemäß deren durch Gesetz bestimmten Kompetenzen;</li> <li>3. bulgarische und ausländische juristische Personen aufgrund eines Gesetzes, einer gerichtlichen Verfügung oder Genehmigung der Kommission zum Personendatenschutz.</li> </ol> <p>(2)</p> <p>Die Weitergabe von Daten aus ESGRAON an ausländische offizielle Vertretungen in Bulgarien findet statt durch das Außenministerium gemäß den vom bulgarischen Staat ratifizierten bilateralen und multilateralen internationalen</p>	<p>Bei der bisher geltenden gesetzlichen Regelung ist es unmöglich eine Auskunft über die aktuelle Anschrift des Schuldners zu erhalten, bevor Einleitung eines Gerichtsverfahrens und dem Erhalt einer entsprechenden gerichtlichen Verfügung, die der zuständigen Meldebehörde vorgelegt wird, was unnötig den Fortgang des Gerichtsverfahrens beeinträchtigt und verzögert und damit die Wahrnehmung der Rechte des Gläubigers gefährdet.</p>	<p><b>Art. 106.</b></p> <p>(1) Die Daten der ESGRAON, die sich auf die drei Namen, sowie die ständige und aktuelle Anschrift von natürlichen Personen beziehen, werden auf Antrag an alle natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung gestellt, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen,, dass dies das Leben, die Gesundheit, die persönliche Freiheit oder andere ähnliche schutzwürdige Rechte oder Interessen der Person gefährdet sind, um deren Daten es geht. Die Prüfung des Vorliegens einer solchen Gefahr erfolgt von amts wegen oder auf Antrag der betroffenen Person. Auf Antrag der betroffenen Person kann in das Melderegister eingetragen werden, in welchen Fällen und für welche Dauer die angefragten Daten nicht zur Verfügung zu stellen sind. In einem solchen Fall soll regelmässig überprüft werden, ob die Rechtfertigung zur Eintragung eines solchen Sperrvermerks immer noch vorliegt.</p> <p>(2) Andere Daten aus ESGRAON sind zur Verfügung zu stellen an: hier werden die Punkte der derzeitigen Art. 106 Abs.1 zitiert, Abs. 2 wird Abs. 3</p>

Verträgen und mit Genehmigung der Kommission zum Personendatenschutz.		

**Vorschläge für Gesetzesänderungen in dem Gesetz über den Umweltschutz**

Kontaktperson: Philip Kittoff, Tel. (+359 2) 9198859  
e-mail: philip.kittoff@balkanstar.com

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p>Art 56a.</p> <p>(1) Die Personen, die Kraftfahrzeuge besitzen, welche durch ihre Konstruktion, Wirkung oder gebrauchten Kraftstoff die Luft verunreinigen, die Ozonschicht zerstören und den Klimawandel verursachen, entrichten einmalig bei der ersten Zulassung eine Ökogeühr in einer Höhe und nach einem Verfahren, bestimmt durch Akt des Ministerrates.</p> <p><i>Der Ministerrat hat bisher keinen Akt erlassen.</i></p>	<p>Gemäß der Verordnung № I-45 des Innenministeriums über die Registrierung, die Zulassung zum Straßenverkehr und die Abmeldung von KFZ und KFZ-Anhänger, beinhaltet der Begriff „erstmalige Zulassung“ sowohl neue, als auch gebrauchte Fahrzeuge, der Begriff „erste Zulassung“ bezieht sich hingegen nur auf neue Fahrzeuge. Die Einhaltung des Grundsatzes „der Verunreiniger zahlt“ macht die oben geschilderte Gesetzesänderung notwendig.</p> <p>Die Erhebung der Ökogeühr bei der Registrierung /einmalige Gebühr, die auf die CO2-Emissionen beruht/ wird die Inbetriebnahme von Fahrzeugen, die die Umwelt stark verunreinigen, im Land begrenzen.</p>	<p>Art. 56a.</p> <p>Die Personen, die Kraftfahrzeuge besitzen, welche durch ihre Konstruktion, Wirkung oder gebrauchten Kraftstoff die Luft verunreinigen, die Ozonschicht zerstören und den Klimawandel verursachen, entrichten einmalig bei der <del>ersten</del> <u>erstmaligen</u> Zulassung eine Ökogeühr in einer Höhe und nach einem Verfahren, bestimmt durch den Ministerrat.</p> <p><u>Mit Verordnung des Ministerrates sollen die Höhe der Zulassungs-Ökogeühr /die auf die CO2-Emissionen beruht und bei der erstmaligen Zulassung von Kfz fällig ist/ und das Verfahren über deren Entrichtung bestimmt werden.</u></p>

## Vorschläge für Gesetzesänderungen in dem Gesetz über den Straßenverkehr

Kontaktperson: Philip Kittoff, Tel. (+359 2) 9198859  
 e-mail: philip.kittoff@balkanstar.com

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p><i>Es gibt keine gesetzliche Regelung, die KFZ- Werkstatt/ Servicetätigkeit reguliert.</i></p>	<p>Die Kontrolle des technischen Zustands der Fahrzeuge in Bulgarien sieht bisher nur die Vornahme einer jährlichen technischen Inspektion vor. Es gibt keine gesetzliche Regelung der Kfz Werkstatt/ Servicetätigkeit.</p> <p>Zur Gewährleistung des einwandfreien technischen Zustandes der Fahrzeuge ist es notwendig, dass die in den Werkstätten vorgenommenen Reparaturen bei Einhaltung der Anforderungen der Kfz- Hersteller (auch der Hersteller der Ersatzteile) erfolgen.</p>	<p>In Art. 139 ist ein neuer Absatz aufzunehmen, der lautet:</p> <p><i>„(6) Die Instandhaltung und die Reparatur der Kraftfahrzeuge erfolgt in Werkstätten, die den Anforderungen der Verordnung des Transportministers /die auch mit dem Innenminister abgestimmt ist/ entsprechen.“</i></p>

## **Vorschläge für Änderung im Gesetz über das Urheberrecht und ähnlichen Rechten**

Kontaktperson: Radomir Tscholakov, Tel. ( + 359 2) 942 24 15  
e-mail: RCholakov@zgb.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
	Unvollständig und widersprüchlich ist die Vorschrift der Tätigkeit der Gesellschaften für die kolektive Verwaltung der Urheberrechte.	Art. 40 des Gesetzes über die Autorenrechte und ähnlichen Rechte – „Organisationen für die kollektive Verwaltung der Rechte“ soll ersetzt werden durch Annahme eines „Gesetzes zur Ausübung der Autorenrechte“. Als Beispiel soll das deutsche Urheberrechtswahrnehmungsgesetz dienen.

## **Vorschläge für Gesetzesänderungen im Gesetz über die öffentlichen Aufträge**



Kontaktperson: Fachausschuss „Öffentliche Ausschreibungen“ der DBIHK,  
Mariana Ivanova

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
Art. 37	<p>Die Auftragnehmer bieten häufig absurde und nicht realistisch hohe Garantiefristen für eine bestimmte Tätigkeit, die nach der vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber ein <b>Entscheidungskriterium</b> für die Auswahl des Auftragnehmers ist.</p> <p>(Z. B. 100 Jahre für eine Straße, Gebäude usw.)</p> <p>Ein seriöser Auftragnehmer hält sich an die gesetzlich bestimmten minimalen Garantiefristen. Das, was außerhalb dieses Rahmens liegt, unterliegt keinem Vergleich.</p>	<p>In dem Text sollte vermerkt werden, dass für die Garantiefristen die Verordnungen der Europäischen Union in diesem Bereich gelten.</p>
Art. 43	<p>Der Inhalt nach diesem Artikel wird sehr häufig falsch von den Auftragnehmern interpretiert, im Sinne, dass sie kein Recht haben für Änderungsvorschläge in den Vertragsentwürfen, die der Ausschreibungsdokumentation beigelegt sind.</p>	<p>Es muss ausdrücklich festgelegt werden, dass sich diese Bestimmung nur für bereits geschlossene und inkraftgetretene Verträge handelt.</p>
Art. 50	<p>Für die Bewertung des wirtschaftlichen Zustands des Auftragnehmers werden Unterlagen und Beweismittel gefordert, die normalerweise regulär einmal im Jahr zur Aktualisierung dem bulgarischen Bauregister vorgelegt werden.</p>	<p>Der Artikel sollte ergänzt werden im Sinne, dass die Auftragnehmer die in dem Bauregister eingetragen sind, nur eine Kopie des Zertifikats dieser Anmeldung vorlegen können.</p>
Art. 51	<p>Wie weiter oben, Art. 50, betrifft diese die technischen Möglichkeiten des Bewerbers.</p>	
Art.61	<p>Die Auftraggeber geben ständig <b>in Textform</b> die Anforderung einer Bankgarantie <b>/Bid Bond/</b> seitens des Auftragnehmers, die von dem Auftraggeber in Anspruch genommen werden kann im Falle, dass der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers anfecht.</p>	<p>Es soll ein Muster einer Bankgarantie geschaffen werden, die dem Ausschreibungsgesetz entspricht und in der Art.61 Abs.2 Pkt.2 aus den Fällen einer Inanspruchnahme der Bankgarantie seitens des Auftraggebers ausgeschlossen wird.</p>

	Das widerspricht direkt dem Art. 61 des Gesetzes über die öffentlichen Ausschreibungen und den Vorschriften der Europäischen Union für die öffentlichen Ausschreibungen.	
Art. 65	<b>Die Zeit für die Ausarbeitung eines Angebotes ist</b> in vielen Fällen sehr <b>gering</b> .	Es soll das Recht der EU angewandt werden, in diesem Fall die Verordnung 93/37/EWG

## Vorschläge zur Gesetzesänderung in dem Gesetz über die Kreditinstitutionen

Kontaktperson: Nedyo Tenev, Tel. (+359 2) 9153392  
e-mail: TenevN@unionbank.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p>Art. 60. (1) Bei Kreditvergabe kann die Bank als Sicherheit keine Aktien, die von ihr oder durch mit ihr verbundenen Personen ausgestellt worden sind, annehmen.</p> <p>(2) Wenn der Kredit oder einzelne Zahlungen nach ihm nicht in der vertraglich vereinbarten Zahlungsdaten getilgt werden können, sowie in den Fällen, wenn der Kredit vorzeitig für fällig erklärt worden ist wegen Nichtzahlung innerhalb der Frist einer oder mehrerer Raten nach dem Kredit, kann die Bank die Erteilung eines sofortigen Vollstreckungsbeschlusses nach dem Verfahren des Art. 418 ZPO auf der Grundlage des Auszugs der Buchhaltungsbücher verlangen.</p> <p>(3) Im Vertrag kann vorgesehen werden, dass die Bank das Recht hat, die verpfändete Sache zu versteigern, nach dem Verfahren, festgelegt mit einer Ordnung, die gemeinsam von dem Minister der Justiz und des Geschäftsführers der Bulgarischen Nationalbank verabschiedet wird. Dieses Verfahren wird nicht angewandt für Pfandrechte, begründet nach dem Gesetz über das besondere Pfand.</p> <p>(4) Die Bank hat das Recht, eine gesetzliche Hypothek auf unbewegliches Vermögen und Sachenrechte auf dieses zu begründen, die insgesamt oder teilweise durch Nutzung eines</p>	<p>Die Bestimmung des Art. 60, Abs. 2 Handelsgesetz beschränkt unbegründet die Möglichkeiten seitens der Bankinstitution zum Erhalt eines sofortigen Vollstreckungsbeschlusses im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit, erklärt aufgrund eines anderen- als im Vertrag vorgesehenen Grundes, sowie nach den im Handelsgesetz vorgesehenen anderen Gründen, die nicht einen Zahlungsverzug der Raten der Hauptforderung darstellen. Es gibt keine Erfahrungs- oder wirtschaftliche oder gesetzlich begründete Ursache, dass diese zwei Fälle einer vorzeitigen Fälligkeit unterschiedlich behandelt werden und damit die Gründe, die nicht einen Zahlungsverzug darstellen, nicht genauso sofort vollstreckt werden können.</p> <p>Die Erforderlichkeit, dass das langsamere übliche Vollstreckungsverfahren in den übrigen Fällen einer vorzeitigen Fälligkeit durchgeführt wird (z. B. der während der Periode der wirtschaftlichen Krise reduzierte Wert der Sicherheiten nach dem Kredit) verzögert in der Praxis den Prozess der Forderungseinziehung der Kreditinstitutionen und stellt die Kreditexpositionen in Risiko sowie das öffentliche Interesse, das die Banken verteidigen, indem sie die Einziehung ihrer Forderungen sicherstellen.</p>	<p><b>(2)</b> Wenn der Kredit oder einzelne Zahlungen nach diesem an den vereinbarten Zahlungsdaten nicht getilgt werden, sowie in den Fällen, in denen der Kredit als vorzeitig fällig gestellt werden kann wegen Nichtzahlung innerhalb der Frist einer oder mehrerer Ratenzahlungen nach dem Kredit <b>oder auf Grund eines anderen Grundes, vorgesehen in dem Gesetz oder in dem Kreditvertrag</b>, kann die Bank einen Titel zur sofortigen Vollstreckung nach dem Verfahren des Art. 418 des ZPO beantragen auf der Grundlage eines Auszugs ihrer Buchführungsbücher.</p>

<p>Bankkredits erworben werden.</p> <p>(5) Bei voller Tilgung des Kredites löscht die Bank, bzw. stellt die zur Verfügung gestellten Sicherheiten frei innerhalb einer Frist, nicht länger als 14 Tage ab Antragstellung des Kunden und Zahlung der geschuldeten Gebühren.</p>		
--	--	--

## Vorschläge zu Änderungen in dem Gesetz über die erneuerbaren und alternativen Energiequellen und Biobrennstoffe

Kontaktperson: Vestas Bulgaria EOOD  
 Andreas Thomas, ath@vestas.com

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p>Vorgeschlagene Änderungen des Gesetzes seitens der Kommission für Energie- und Wasserregulierung, speziell Änderungen im Teil 11 des Gesetzes</p>	<p>Die Vorschläge der Änderungen in dem Teil 11 des Gesetzes, die den Handel mit Energie, erzeugt durch erneuerbaren Energiequellen, sind nicht zulässig. Die Änderungen im Gesetz dürfen nicht die Entwicklung der Erzeugung von Windenergie einschränken und erschweren, sondern im Gegenteil – unterstützen. Das Gleiche betrifft auch die Erzeugung von Energie aus anderen erneuerbaren Energiequellen.</p>	<p>Abänderung dieser Vorschläge. Teil 11 soll nicht in dieser Form angenommen werden, sondern erst angenommen werden, nachdem eine detaillierte Regelung der Rechte und Verpflichtungen der betroffenen Personen vorgesehen ist und nur nachdem das Gesetz über die erneuerbaren Energiequellen, der Nationale Massnahmenplan und die Nationale Energiestrategie verabschiedet worden sind.</p>
	<p>Es dürfen keine Vorschriften angenommen werden, die Handel mit Energie aus erneuerbaren Energiequellen auf dem Markt betreffen, solange diese Bestimmungen nicht soweit verbessert worden sind, dass sie eine Transparenz garantieren, nicht diskriminierend sind und dem nationalen und europäischen Rechtsrahmen entsprechen.</p>	<p>Die Erzeuger von erneuerbaren Energiequellen dürfen nicht verpflichtet werden, verpflichtende Prognosen in Bezug auf die Menge der Energie, die durch Windenergie erzeugt werden soll, anzugeben.</p>
	<p>Die Energie von erneuerbaren Energiequellen darf zu diesem Zeitpunkt der Entwicklung des Energiesektors nicht umfasst von dem balancierenden Energiemarkt erfasst werden, deswegen dürfen auf dem Energiemarkt keine solchen Anforderungen in den Änderungen gestellt werden.</p>	<p>Die Vorschläge zu Änderungen, die die Regeln zur Balancierung der Energie aus erneuerbaren Energiequellen betreffen, dürfen nicht verabschiedet werden, da sie nicht zu einem Nutzen für das Energiesystem des Landes führen würden, sondern zusätzlich wirtschaftlich die Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen erschweren würden.</p>
	<p>Die vorgeschlagenen Verpflichtungen zur Übergabe von periodischen Prognosen in Bezug auf die Menge der Energie, die erzeugt werden soll aus Windenergie, kann nicht zu</p>	

	<p>einem stabilen Energiesystem führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Übermittlung solcher Prognosen wird zusätzlich die Erzeugung von Windenergie verteuern</li> <li>• Sie wird gegen die Erreichung der in Bulgarien und EU gesetzten Ziele zur Entwicklung von erneuerbarer Energie führen</li> <li>• Ist wirtschaftlich nicht effektiv</li> </ul> <p>Zunächst wird die in Bulgarien hergestellte Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu regulierten Preisen gekauft, bestimmt durch die Kommission für Energie- und Wasserregulierung. Folglich gibt es keinen vernünftigen Grund, dass die Bussgelder bei Abweichung von Prognosen auf der Grundlage von Marktpreisen festgesetzt werden.</p> <p>Zweitens ist die Übergabe von Prognosen allein möglich für große Territorien, z.B. das Territorium des ganzen Landes, und nicht für einzelne Windparksanlagen. Folglich können die Erzeuger von Windenergie verpflichtet sein, ständig Bussgelder bei Abweichung der Prognosen zu zahlen, und das wird nicht die Stabilität des Energiesystems verbessern.</p> <p>Die Überlassung von vorherigen Prognosen kann auch falsche Erwartungen wecken.</p> <p>Gemäß der EU-Richtlinie 2009/28/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.09 ist Bulgarien verpflichtet, in 2020 16% der genutzten Energie aus erneuerbaren Energiequellen herzustellen.</p>	
--	--	--

--	--	--

Kontaktperson: Fritz Planung GmbH

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
	<p>In Bulgarien fehlt ein Tarif zum Kauf nach Präferenzialpreisen der Stromgewinnung, hergestellt mit Hilfe von Tiefen-Geothermalenergie.</p> <p>In Bulgarien gibt es noch erheblichen Regelungsbedarf im Bereich Bergrecht, Wasserrecht, Bau- und Bodenrecht sowie Immissionschutzrecht in Bezug auf die Errichtung von Anlagen zur Tiefen Geothermie.</p>	<p>Wir schlagen vor, dass die Vorschrift des § 28 des Gesetzes über die erneuerbaren Energiequellen der Bundesrepublik Deutschland übernommen wird, der lautet:</p> <p>§ 28 Geothermie  (1) Für Strom aus Geothermie beträgt die Vergütung 1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 10 Megawatt 32,0 stotinki pro Kilowattstunde und 2. ab einer Anlagenleistung von 10 Megawatt 21 stotinki pro Kilowattstunde. (1a).  Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1 aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind, um jeweils 8,0 stotinki pro Kilowattstunde.  (2) Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1 Nr. 1, der in Kombination mit einer Wärmenutzung nach Anlage 4 erzeugt wird, um jeweils 6,0 stotinki pro Kilowattstunde (Wärmenutzungs-Bonus).  (3) Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1 Nr. 1, der auch durch Nutzung petrothermaler Techniken erzeugt wird, um jeweils 8,0 stotinki pro Kilowattstunde.</p>

## Vorschläge zu Gesetzesänderungen in dem Eichgesetz

Kontaktperson: Dimiter Dimitrov, Tel. (+359 899) 905654

e-mail: d\_dimitrov@intrama-bg.com,

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p>Gesetz über das Messwesen</p> <p><b>Art. 47</b></p>	<p>In dem bulgarischen Gesetz über das Messwesen gibt es keine eindeutige Unterscheidung zwischen automatischen und nicht automatischen Waagen, und deshalb gibt es auch keine präzisen Formulierungen, dass die automatischen Waagen einer jährlichen Nacheichung unterzogen werden müssen. Es fehlt eine präzise Formulierung oder überhaupt eine Verfügung mit der zertifizierte private Unternehmen, die auch Hersteller oder Vertreter der Hersteller für Messtechnik sind, prinzipiell das Recht haben, eine Nacheichung durchzuführen.</p> <p>Die Vorteile für den öffentlichen Dienst in Bulgarien aus dieser Privatisierung wäre:</p> <p>Das Bulgarische Institut für Metrologie (BIM) könnte sich auf seine Kernkompetenz der Überwachung der Durchsetzung des Eichrechts konzentrieren und wäre von Routineaufgaben und technischen Detailfragen entlastet. Teure technische Schulungen und die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden nationalen Personalbereitschaft würden stark reduziert werden.</p> <p>Durch diese Privatisierung würde gleichzeitig eine Freisetzung von öffentlichen Bediensteten mit entsprechenden Einspareffekten ermöglicht werden. Diese Freisetzung sollte natürlich verantwortungsvoll und sozialverträglich möglichst</p>	<p>Privatisierung des Kontrollrechtes auf die Messgeräte und Anpassung des Status Quo vieler anderer EU-Länder wie z.B. Frankreich, Österreich, Dänemark</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präzise Spezifikation des Gesetzes über das Messwesen, nach der die Nacheichung ausgeführt werden kann und die auch garantieren kann, dass die Regelung durchgesetzt werden kann.</li> <li>2. Präzise Spezifikation in dem Gesetz über das Messwesen, dass eine Nacheichung auch durchgeführt werden kann durch entsprechend zertifizierte private Organisationen, unabhängig vom Bulgarische Institut für Metrologie (BIM) (so, wie es möglich ist, dass private Organisationen/Hersteller eigenständig und eigenverantwortlich die erste Bewertung automatischer und nichtautomatischer Waagen nach den Richtlinien durchzuführen 90/384/EIO и 2004/22/EO).</li> </ol> <p><b>Beispiele für eine konkrete Änderungen Gesetz über das Messwesen</b></p> <p><b>Beispiel 1</b></p> <p>Anschnitt IV, Art. 47.</p> <p>Punkt 2 des Abs. 1 soll entweder entfallen oder (2) wie folgt umformuliert:</p> <p>Die Anforderung nach Abs. 1, Punkt 2 betrifft nicht Hersteller für Messtechnik oder ihre Handelsvertreter im Land, die</p>



	<p>durch natürliche Fluktuation umgesetzt werden.</p> <p>Die Vorteile für die Anwender von Wägetechnik in Bulgarien:</p> <p>Der Hersteller hat die technische und organisatorische Kompetenz für seine Produkte.</p> <p>Der Hersteller kennt die Lebensläufe der Geräte und kann dem zufolge bei Bedarf vorbeugend (Wartung) die Geräte betreuen. Dies auch zwischen den gesetzlich vorgegebenen Eichzyklen.</p> <p>Der Hersteller führt im Rahmen des QM-Systems permanent Verbesserungen an den Produkten durch und wendet diese in Form von Wartung und Reparatur bei diesen Produkten im Feld an.</p> <p>Der Hersteller kennt genauestens den Standort und Betriebsbedingungen der Geräte und ist im permanenten Dialog mit dem Anwender.</p> <p>Die potenzielle Nacheichung könnte kostengünstig im Sinne der Reparatur- oder Wartungsverträge beim Kunden durchgeführt werden.</p> <p>Die für die Nacheichung erforderlichen eichtechnischen Dokumente wie Zulassung, Nachträge usw. liegen dem Hersteller als gelenkte Dokumente vor und werden systematisch auch in den Außenstellen verteilt.</p> <p>Durch die vollständige Flächendeckung des Service sind Nacheichungen termingerecht durchzuführen, die Überwachung im Feld ist aus kapazitiven Gründen bei den Behörden ein kritischer Punkt.</p>	<p>über ein zertifiziertes System zur Verwaltung der Qualität verfügen und sich um die Beauftragung bewerben eine erstmalige oder eine Nacheichung der von ihnen produzierten Messgeräte durchzuführen sowie der Messgeräte anderer Hersteller.</p> <p><b>Beispiel 2</b></p> <p>Es soll eine Anlage zum Gesetz erarbeitet werden, die eine Liste aller Mittel zur Messung einschliesst, einschliesslich automatische und nicht-automatische Waagen.</p>
--	--	---

## Vorschläge zu Änderungen des Systems für Schulausbildung in Bezug auf die Berufsausbildung und Schulung

Im Namen des **Fachausschusses „Ausbildung und Qualifikation“ der DBIHK** und **gemeinsames Projekt mit der GTZ**

Kontaktperson: Dr. Lyubov Popova, Tel. 965 10 47, 0887 869 374

e-mail: lubov.popova@gtz.de

	Probleme und Motive	Vorschläge zu Änderungen
	<p><b>Verbesserung der Qualität der professionellen Vorbereitung der Schüler durch aktive Bindung der Arbeitgeber und Bildung von ständig aktive Verbindung zwischen dem Berufsausbildungssystem und der Wirtschaft</b></p>	<p>Es soll der Art. 72 des Berufsausbildungsgesetzes ergänzt werden, indem neue Absätze mit folgendem Text hinzugefügt werden:</p> <p>(10) Die Branchenorganisationen der Arbeitgeber (in bestimmten Fällen – einzelne Arbeitgeber) schlagen die Module, die in dem Lehrplan zu der jeweiligen Spezialisierung aufgenommen werden, vor, sowie deren Inhalt.</p> <p>(11) In den Lehrplänen für die jeweilige Spezialisierung in dem Teil der spezifischen Berufsvorbereitung, werden Stunden für Module vorgesehen, dessen Lehrinhalt den regionalen Branchenüblichkeiten entspricht. Die Module werden von dem entsprechenden Berufsgymnasium auf Vorschlag der Unternehmen-Partner erarbeitet und werden von ihrem Direktor bestätigt.</p>
	<p><b>In Bezug auf die Organisation und Motivation:</b></p> <p>Die Erfahrung zeigt, dass nur ein kleiner Teil der Schulabgänger eine Arbeit in</p>	<p>Durch die Nationale Vereinigung der Gemeinden in Bulgarien soll die Annahme einer speziellen Ordnung vorgeschlagen werden, die auf gemeindlichem Niveau</p>

	<p>dem Beruf beginnen, in dem sie ausgebildet wurden. Grund dafür ist einerseits das schlechte Image und Unattraktivität von Berufen, die mit der Produktionstätigkeit verbunden sind, unattraktive Bezahlung zu Beginn der Arbeit der jungen Menschen, und auf der anderen Seite – eine schwache Vorbereitung für das reale Arbeitsleben, Mangel an Kontakten mit einer bestimmten Firma und das Gefühl für eine Zugehörigkeit und Loyalität zu dieser, Unkenntnis der Entwicklungsmöglichkeiten, die diese vorschlägt usw.</p>	<p>Präferenzen von Firmen konkretisiert, die bereit sind, sich an dem gesamten Lehrprozess von Schülern und jungen Leuten zu engagieren. Führende deutsche Firmen zeigen derzeit einen solchen Wunsch und haben die Bereitschaft und die Möglichkeit, dies zu realisieren. Dies schafft die Voraussetzung für das Ausprobieren verschiedener Modelle im Rahmen von Projekten mit Pilotklassen – Möglichkeit, die nicht verloren gehen darf. Beispiel in dieser Richtung kann die Art der Schulung in den Firmen von „Liebherr“ und „Pirin Tex“ sein.</p> <p>Eine Projektidee für die zusätzliche/ parallele Berufsausbildung mit Elementen der dualen Ausbildung in Deutschland: In dem jeweiligen Berufsgymnasium oder Schule, zusammen mit einem Firmenpartner, eine Pilotklasse mit Schülern in dem Alter zwischen 15 und 16 zu bilden, für die ein Schulprogramm ausgearbeitet wird mit einem 1-bis 2-jährigem Ausbildungskurs, der drei Komponenten einschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeinbildende Fächer, die dem Beruf nahe sind (verkürztes Allgemeinbildungsminimum) und Schlüsselkompetenzen, wichtig für die erfolgreiche Berufsausübung, einschl. Bürgerausbildung, die in der Schule gelernt wird;</li> <li>2. Theorie nach dem Berufsbild - aktuell und zwingend, reduziert auf das Pflichtminimum, die auch in der Firma gelernt werden kann;</li> </ol>
--	--	---

		<p>3. Praktische Ausbildung – bei Möglichkeit in der Schule, jedoch hauptsächlich in der Firma, bei Vorliegen von den zwingenden Bedingungen:  Lehrvertrag,  Lehrprogramm,  Ausbilder, Lehr- und realer Arbeitsplatz,  Tagebuch und  Bezahlung der Arbeit.</p>
	<p><b>Erreichung einer Dezentralisierung und Flexibilität des Systems durch Änderung der normativen Regelung in der Schulausbildung und im System der Berufsausbildung und Schulung</b>  Bei der derzeit geltenden normativen Regelung ist die Rückführung von durchgefallenen Schülern in der Schule sehr beschränkt und schwierig sowie sinnlos, wenn man berücksichtigt, dass ein großer Teil von diesen deswegen die Schule verlassen haben, weil das Lernen der allgemeinbildenden Fächer in dem heutigen Umfang für sie schwierig und abstoßend ist und zu einer Demotivierung der Teilnahme an dem Lernprozess führt. Ein anderer wesentlicher Grund für diese Schüler ist, dass sie mit dem Lernen der allgemeinbildenden Lernfächer und Theorie keine direkte Verbindung zu ihrem Beruf und ihre berufliche Realisation nach ihrem Abschluss sehen.  Entsprechend Art. 53 der Verfassung des Landes, <b>hat die Ausbildung bis zum 16. Lebensjahr zwingend und kostenlos zu erfolgen.</b> In dem gleichen Artikel ist auch weiter eingetragen, dass der Staat Bedingungen für eine Berufsausbildung schafft. In diesem Sinne besteht ein Widerspruch zwischen dem Eintrag des Art. 8, Abs. 2 des Entwurfes zur Schulausbildung,</p>	<p>In dem Gesetzentwurf für die Schulausbildung sollen folgende Artikel geändert werden:</p> <p>Abs. 8 (1) jeder Staatsbürger hat das Recht zu gleichen Zugang einer qualitativen Ausbildung.</p> <p>(1) <del>Die Ausbildung</del> <i>Die Schulausbildung</i> ist bis zum 16. Lebensjahr zwingend.</p> <p>Abs. 25 (1) Die Schule ist eine Institution im System der Schulausbildung, in der Schüler ausgebildet und erzogen werden und die Bedingungen sichergestellt werden für den Abschluss einer Klasse und Etappe und zum Erwerb einer Ausbildungsstufe und/oder berufliche Qualifikation.</p> <p>(2).....</p> <p>Neuer Abs. 3 – Die Schule (nur oder in Partnerschaft mit einer Firma) kann eine professionelle Ausbildung organisieren oder durchführen zum Erwerb der ersten Stufe der beruflichen Qualifikation (ohne allgemeinbildenden Teil) für Schüler, die die</p>

	<p>nach dem <b>die Ausbildung bis zum 16. Lebensjahr zwingend ist</b>. Dieser Eintrag beschränkt die Möglichkeiten von Schülern, die eine Grundausbildung erhalten haben, die wünschen, dass sie nur eine fachberufliche Qualifikation erhalten, unter den Bedingungen der Schulausbildung eines Berufsgymnasiums.</p>	<p>Grundausbildung beendet haben und nach den Bedingungen und dem Verfahren des Gesetzes über die Berufsausbildung und Schulung.</p> <p>(bei den folgenden Absätzen muss die Nummerierung geändert werden.)</p> <p>Im dem Gesetzentwurf für die Schulausbildung muss Art. 25 mit einem neuen Absatz ergänzt werden mit dem folgenden Text:</p> <p><i>Die Schule hat das Recht, eine zusätzliche Ausbildung zu organisieren oder ein Jahr für eine Nachschulung für Schüler, die von der ersten gymnasialen Etappe zur Erreichung des allgemeinbildenden Minimums für diese Etappe herausgefallen sind.</i></p>
	<p><b>Bildung eines effektiven und funktionierenden nationalen Systems für eine Berufsorientierung</b></p>	<p>Über das Ministerium für Jugend, Bildung und Forschung und die Nationale Vereinigung der Gemeinden soll vorgeschlagen werden, für jede Gemeinde ein Berufsorientierungszentrum zu bilden, das:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- konkrete Tätigkeiten in Verbindung mit der professionellen Orientierung der Schüler der Schulen in der jeweiligen Gemeinden plant und durchführt, unter Berücksichtigung ihrer altersbedingten Besonderheiten;</li> <li>- Die Abgänger der Berufsgymnasien durch Information und Beratung unterstützt, in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und den Branchenpartnern, die in dem Territorium der Gemeinde arbeiten.</li> </ul>

## Vorschläge für Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Steuerrechtes

### Vorschläge für Gesetzesänderungen in dem Gesetz über die örtlichen Steuer und Gebühren

Kontaktperson: Plamen Donev, Tel. (+359 2) 802 66 64  
e-mail: plamen.donev@lidl.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p>Art. 67, Absatz 1:</p> <p>„Die Höhe der Gebühr wird in Leva, je nach Menge des angefallenen Abfalles bestimmt.“</p>	<p>Aktuell wird die Abfallgebühr auch dann erhoben, wenn das Grundstück unbebaut ist oder das Gebäude nicht bewohnt ist, wenn die entsprechende Gemeinde Dienstleistungen auf dem Gebiet der Müllabfuhr anbietet. Auf dieser Weise werden Abfallgebühren auch für Grundstücke erhoben, denen keinerlei Abfälle zur Last fallen. Gleichzeitig verlangt allerdings Art. 67 Absatz 1 des Gesetzes, dass die Höhe der Abfallgebühr die Menge der Abfälle berücksichtigt. Art. 8 Absatz 5 des Gesetzes verpflichtet die Gemeinden die Personen von den Gebühren für gemeindliche Dienstleistungen zu befreien, welche die Personen nicht nutzen.</p>	<p>In Art. 67 ist ein neuer Absatz 5 aufzunehmen:</p> <p>„Es wird keine Abfallgebühr geschuldet: für nicht bewohnte Gebäude und Grundstücke, die unbebaut sind, oder die mit unbewohnten Gebäuden bebaut sind und in denen keine Wirtschaftstätigkeit ausgeführt wird.“</p> <p>Analog mancher Gemeindeverordnungen in Deutschland.</p>
<p>Art. 67, Absätze 3 und 4:</p> <p>„(3) Bei Festsetzung der Höhe der Gebühr nach der jeweiligen Abfallmenge werden auch die Ausgaben nach Art.66 Absatz 1 Punkt 1, 2 und 3 einkalkuliert.</p> <p>(4) Die Gebühr für die Einhaltung der Sauberkeit der Flächen zur öffentlichen Nutzung in den Ortschaften ist in Leva je nach Nutzer oder proportional auf - vom Gemeinderat bestimmte – Grundlage zu bestimmen.</p>	<p>Die Menge der Abfälle ist kein maßgeblicher Umstand bei der Bestimmung der dritten Komponente der Abfallgebühr, und zwar für die Einhaltung der Sauberkeit der öffentlichen Flächen.</p> <p>Da es immer noch keinen funktionstüchtigen Mechanismus zur Kontrolle der gemeindlichen Organe seitens der Steuerzahler im Hinblick auf die Festsetzung der Abfallgebühr (einschließlich ihrer einzelnen Komponenten)</p>	<p>Absätze 3 und 4 des Art. 67 sind abzuschaffen.</p>

	<p>und der eigentlichen Ausgaben für die entsprechenden hiermit verbundenen Dienstleistungen existiert, erfolgt aktuell diese Festsetzung mehr oder weniger willkürlich.</p> <p>Es existieren viel präzisere Kriterien – die Menge des in Wirklichkeit anfallenden Abfalls oder die Anzahl der Einwohner (der Arbeiter) in dem entsprechenden Objekt (Grundstück).</p>	

Kontaktperson: Philip Kittoff, Tel. (+359 2) 9198859  
e-mail: philip.kittoff@balkanstar.com

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p>Art. 55</p> <p>(1) Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Steuer für Personenkraftwagen mit der Verordnung nach Art.1 Absatz 2 je nach Motorleistung, wobei die Steuer mit einem Koeffizienten je nach Baujahr angepasst wird, wie folgt:</p> <p>1. bis 37 kW einschließlich - ab 0,34 bis 1,02 Leva.pro 1 kW;</p> <p>2. über 37 kW bis 55 kW einschließlich - ab 0,40 bis 1,20 Leva. pro 1 kW;</p> <p>3. über 55 kW bis 74 kW einschließlich - ab 0,54 bis 1,62 Leva pro 1 kW;</p> <p>4. über 74 kW bis 110 kW einschließlich - ab 1,10 bis 3,30 Leva pro 1 kW;</p>	<p>Die europäische Praxis zur Regulierung der Luftverschmutzung benutzt den Grundsatz „Der Verunreiniger zahlt“ und im Hinblick auf die Kfz in den meisten Ländern werden Steuer und Gebühren festgesetzt, die auf die CO2-Emissionen beruhen.</p> <p>Wir schlagen vor, dass in Bulgarien eine Öko-Komponente bei der Festsetzung der Kfz-Steuer eingeführt wird, die auf die „EURO“-Kategorien beruht und an sich anteilig ansteigend je nach den von den Kfz verursachten ökologischen Schäden ist.</p>	<p>Art. 55.</p> <p>(1) Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Steuer für Personenkraftwagen mit der Verordnung nach Art.1 Absatz 2 je nach Motorleistung, wobei die Steuer mit einem Koeffizienten je nach Baujahr angepasst wird <i>und eine Öko-Komponente je nach Motorleistung hinzugefügt wird, wobei die Steuer je nach der Öko-Kategorie „Euro“ angepasst wird</i>, wie folgt:</p> <p>1. bis 37 kW einschließlich - ab 0,34 bis 1,02 Leva.pro 1 kW;</p> <p>2. über 37 kW bis 55 kW einschließlich - ab 0,40 bis 1,20 Leva. pro 1 kW;</p> <p>3. über 55 kW bis 74 kW einschließlich - ab 0,54 bis 1,62 Leva pro 1 kW;</p> <p>4. über 74 kW bis 110 kW einschließlich - ab 1,10 bis 3,30</p>

<p>5. über 110 kW - ab 1,23 bis 3,69 Leva pro 1 kW.</p> <p>Je nach Baujahr wird die Steuer mit den folgenden Koeffizienten multipliziert:</p> <p>Anzahl der abgelaufenen Jahre ab dem Baujahr, einschließlich des Baujahres selbst</p> <p>über 14 Jahre – Koeffizient 1</p> <p>über 5 bis 14 Jahre einschließlich – Koeffizient 1,5</p> <p>bis 5 Jahre einschließlich – Koeffizient 2,8</p>		<p>Leva pro 1 kW;</p> <p>5. über 110 kW - ab 1,23 bis 3,69 Leva pro 1 kW.</p> <p>Je nach Baujahr wird die Steuer mit den folgenden Koeffizienten multipliziert:</p> <p>Anzahl der abgelaufenen Jahre ab dem Baujahr, einschließlich des Baujahres selbst</p> <p>über 14 Jahre – Koeffizient 1</p> <p>über 5 bis 14 Jahre einschließlich – Koeffizient 1,5</p> <p>bis 5 Jahre einschließlich – Koeffizient 2,8</p> <p><i>Die Öko-Komponente wird je nach der Öko-Kategorie „Euro“ bestimmt, wobei die Motorleistung in kW mit den folgenden Koeffizienten multipliziert wird:</i></p> <p><u>Für Euro 5 – 0</u> <u>Für Euro 4 – 0</u> <u>Für Euro 3 – 1,5</u> <u>Für Euro 2 – 2</u> <u>Für Euro 1 – 3</u></p> <p>In Deutschland erfolgt die Festsetzung der Kfz-Steuer ebenfalls je nach der EURO-Kategorie.</p>
<p>Art. 59. (1) Für Fahrzeuge mit einer Motorleistung bis 74 kW einschließlich, die mit Katalysatoren ausgerüstet sind, ist die Steuer mit einer Ermäßigung in Höhe von 50 auf Hundert zu entrichten.</p>	<p>Die bisherige Fassung des Art. 50 sah eine Ermäßigung in Höhe von 50 auf Hundert für Kfz mit einer Motorleistung bis einschließlich 74 kW vor, was nicht mit den ökologischen Anforderungen in der EU, die mit den EURO-Kategorien eingeführt wurden, korrespondiert.</p>	<p><i>Чл. 59. (1) Für Fahrzeuge mit Motoren, die dem Standard EURO 4 entsprechen, ist die Steuer mit einer Ermäßigung in Höhe von 15 auf Hundert zu entrichten, für Fahrzeuge mit Motoren EURO 5 ist die Steuer mit einer Ermäßigung in Höhe von 50 auf Hundert zu entrichten.</i></p>



## Vorschläge für Gesetzesänderungen in dem Körperschaftsteuergesetz

Kontaktperson: Elena Dimitrova, Tel. (+359 2) 8126 333  
e-mail: Elena.Dimitrova@kaufland.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
	<b>Änderungen im Hinblick auf nicht anerkannte Ausgaben für Warenschwund und Warenausschuss</b>	
<p><b>Art. 28, Absatz 3</b> Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Ausgaben auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. höhere Gewalt;</li> <li>2. technologischen Ausschuss oder eine Veränderung der physisch-chemischen Eigenschaften, die durch Rechtsvorschrift, oder wenn keine Rechtsvorschrift vorliegt durch Firmenstandards festgestellt ist und in dem für die entsprechende Tätigkeit gewöhnlichen Ausmaß;</li> <li>3. Ablauf des Haltbarkeitsdatums gemäß Rechtsvorschrift oder wenn keine Rechtsvorschrift vorliegt durch Firmenstandards und in dem für die entsprechende Tätigkeit gewöhnlichen Ausmaß;</li> <li>4. Warenschwund bei Handelstätigkeit in Handelsobjekten, in denen die Kunden unmittelbaren physischen Zugang zu den angebotenen Waren haben, in einer Höhe von bis zu 0,25 auf Hundert der netto-Einnahmen aus Verkauf in dem jeweiligen Handelsobjekt</li> </ol> <p>beruhen.</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Handhabung des Warenschwundes und des Warenausschusses nach beiden grundlegenden Steuergesetzen unifiziert (das Körperschaftsteuergesetz und das Gesetz über die Mehrwertsteuer)</p>	<p>Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Ausgaben nach Art. 80 des Gesetzes über die Mehrwertsteuer geschuldet werden.</p>

Kontaktperson: Plamen Donev, Tel. (+359 2) 802 66 64  
e-mail: plamen.donev@lidl.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p>Art. 26, Punkt 1:  „Zu Steuerzwecken sind folgende Buchhaltungsausgaben nicht anzuerkennen:  1. Ausgaben, die nicht mit der Tätigkeit verbunden sind“</p>	<p>Oftmals in der Praxis müssen die Unternehmen Infrastrukturobjekte auf Grundstücke bauen, die nicht in deren Eigentum stehen, sondern im Eigentum des Staates oder der Gemeinde (z.B. Strasse, Tunnel, Bürgersteig, Garten u.a.) Solche Infrastrukturobjekte aber stehen in direkter Verbindung mit der Wirtschaftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens, denn diese ziehen Kunden an oder erleichtern den Zugang der Kunden zu den Handelsobjekten des Unternehmens.  Die Organe der Nationalen Einnahmensagentur neigen dazu, die Abschreibungsausgaben oder die anderen Ausgaben für die jeweiligen Objekte(formal stehen diese nicht im Eigentum des Unternehmens) nicht anzuerkennen.</p> <p>Bei einer solchen übermäßig fiskalen Herangehensweise entsteht ein doppelter fiskaler Vorteil (dementsprechend Schaden für den Steuerzahler):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ersparte Haushaltsausgaben für Infrastruktur und</li> <li>• zusätzliche Steuereinnahmen</li> </ul>	<p>In Art. 26 Punkt 1 ist hinzuzufügen:  „ ... Die Errichtung von Infrastrukturobjekten auf staatlichen oder gemeindlichen Grundstücken wird nicht als Ausgabe betrachtet, die nicht mit der Tätigkeit verbunden ist.“</p>
<p>Art. 31, Absatz 1, Punkt 5:  „Zu Steuerzwecke werden Buchhaltungsausgaben für Spenden in einer Gesamtgröße von bis zu 10 auf Hundert des positiven Buchhaltungsergebnisses (Buchhaltungsgewinn)</p>	<p>Zum heutigen Datum können die Unternehmen die Spenden als steuerlich anerkannte Ausgaben nach dem Körperschaftsteuergesetz (an einen genau bestimmten Personenkreis und in bestimmten Grenzen) nur</p>	<p>Art. 31 Absatz 1 Punkt 5 ist abzuschaffen  und  es soll ein neuer Absatz 8 in diesem Artikel eingefügt werden:</p>

<p>anerkannt, wenn die Ausgaben für Spenden zu Gunsten von</p> <p>.....</p> <p>5. staatlich subventionierte Unternehmen nach dem Buchhaltungsgesetz;"</p> <p>gemacht worden sind.</p>	<p>nutzen, wenn sie einen Buchhaltungsgewinn erzielen.</p> <p>Das ist eine übermäßig fiskale Herangehensweise, denn in den Fällen, in welchen die Spenden an staatliche und gemeindliche Organe (staatlich subventionierte Unternehmen) erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• besteht kein Zweifel über die Tatsache der Spende, d.h. es existiert kein Risiko eines Steuerbetrugs, welchen die Organe der Einnahmenagentur kontrollieren müssen und</li> <li>• solche Spenden stellen an sich einen Ersatz für das Steuereinkommen dar, denn diese ergehen an Personen, die entweder durch den staatlichen oder den gemeindlichen Haushalt finanziert sind, die sich ihrerseits durch Steuereinnahmen finanzieren</li> </ul>	<p>„ Die Steuerausgaben für Spenden zu Gunsten von staatlich subventionierten Unternehmen nach dem Buchhaltungsgesetz sind ohne Begrenzung für Steuerzwecke anzuerkennen.“</p> <p>oder alternativ „ .... sind für Steuerzwecke bis zu einer Höhe von ....(einen bestimmten Prozentsatz der Einnahmen oder der Gesamtsumme der Aktiva) anzuerkennen.“</p>
<p>Art. 28, Absatz 3, Punkt 2:</p> <p>„2. technologischen Ausschuss oder eine Veränderung der physisch-chemischen Eigenschaften, die durch Rechtsvorschrift, oder wenn keine Rechtsvorschrift vorliegt durch Firmenstandards festgestellt ist und in dem für die entsprechende Tätigkeit gewöhnlichen Ausmaß“</p>	<p>Das Gesetz über die Einkommensbesteuerung der Körperschaften bestimmt ähnliche Begrenzungen wie auch das Gesetz über die Mehrwertsteuer bei Ausschuss der Aktiva, im konkreten Fall im Hinblick auf die Nichtanerkennung für Steuerzwecke der entsprechenden Ausschussausgaben.</p> <p>Der technologische Ausschuss ist nach dem Körperschaftsteuergesetz in dem für die entsprechende Tätigkeit gewöhnlichen Ausmaß anzuerkennen. Auch in einem solchen Fall legen aber die Organe der Einnahmensagentur den Begriff eng aus - . dieser umfasst nur die Produktionstätigkeit</p>	<p>In Art. 28 Absatz 3 Punkt 2 soll das Wort „technologischen“ entfallen und es ist zu ergänzen:</p> <p>„ .... , und auch dann, wenn bei Ausschuss von Aktiva, deren Vernichtung ordnungsgemäß bewiesen ist“</p>

Kontaktperson: Liliya Stoyanova, Tel. +359 2 9487105  
 e-mail: liliya.stoyanova@stihl.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
		<p>Die Reisekosten und die Ausgaben für den Aufenthalt von Aktieninhaber und Mitgesellschafter sollen für Steuerzwecke anerkannt werden. Außerdem soll die Möglichkeit bestehen, dass auch Reisekosten und Ausgaben für den Aufenthalt von natürlichen Personen – Angestellte des Mutterunternehmens, die sich auf Geschäftsreise in Verbindung mit der Tätigkeit der in Steuerpflicht stehenden Person befinden – z.B. zum Zweck der Ausbildung, Kontrolle – anerkannt werden, sowie andere natürliche Personen – z.B. Angestellte der Lieferanten</p>

## Vorschläge für Gesetzesänderungen in dem Gesetz über die Mehrwertsteuer

Kontaktperson: Philip Kittoff, Tel. (+359 2) 9198859  
e-mail: philip.kittoff@balkanstar.com

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p><b>Einschränkung des Rechtes auf Absetzen des Vorsteuerabzuges</b></p> <p>Art. 70. (1) Es besteht kein Anspruch auf Verrechnung des Vorsteuerabzuges, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der Art. 69 und 74 erfüllt sind, wenn:</p> <p>1..... 2..... 3..... 4. ein Motorrad oder ein Personenkraftwagen erworben, eingeführt oder gemietet worden ist;</p>	<p>Es soll der Anspruch auf Vorsteuerabzug nach dem Gesetz über die Mehrwertsteuer für alle Personenkraftwagen mit einer Motorleistung von bis zu 120 kW /d.h. für die Mittelklassewagen und nicht für Luxusfahrzeuge/ anerkannt werden. Das wird Finanzmittel der Firmen freistellen und die Firmen werden diese Mittel in ihre eigentliche Geschäftstätigkeit investieren. Auf diese Weise werden auch zusätzliche Steuereinnahmen für den Haushalt generiert.</p>	<p>Art. 70. (1) Es besteht kein Anspruch auf Verrechnung des Vorsteuerabzuges, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der Art. 69 und 74 erfüllt sind, wenn:</p> <p>1..... 2..... 3..... 4. ein Motorrad oder ein Personenkraftwagen <i>mit einer Motorleistung von über 120 kW</i> erworben, eingeführt oder gemietet worden ist;</p>

Kontaktperson: Elena Dimitrova, Tel. (+359 2) 8126 333  
e-mail: Elena.Dimitrova@kaufland.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p><b><u>Einschränkungen für Korrekturen</u></b></p>	<p>Änderungen verbunden mit der Vorgehensweise bei Warenschwund und Warenausschuss</p>	
<p><b>Art. 80, Absatz 2, Punkt 1</b></p> <p>Warenvernichtung, Warenschwund oder Warenausschuss, die durch höhere Gewalt verursacht sind, sowie in den Fällen der Vernichtung von Akziseware unter Verwaltungsaufsicht nach dem - in dem Gesetz über die Akzisen und die Steuerlager - geregelten Verfahren;</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Handhabung des Warenschwundes und des Warenausschusses nach den beiden grundlegenden Steuergesetzen gleichgestellt. (das Körperschaftsteuergesetz und das Gesetz über die Mehrwertsteuer)</p>	<p>Warenvernichtung, Warenschwund oder Warenausschuss, die durch höhere Gewalt verursacht sind, sowie in den Fällen der Vernichtung von Ware unter Verwaltungsaufsicht nach dem Verfahren, das in der entsprechenden Rechtsnorm geregelt ist;</p>
<p><b>Art. 80, Absatz 2, Punkt 3</b></p> <p>Warenschwund, der durch</p>	<p>Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Handhabung des Warenschwundes und des</p>	<p>Warenschwund, der durch Veränderung der physisch-chemischen Eigenschaften in</p>

Veränderung der physisch-chemischen Eigenschaften in normalen Grenzen verursacht ist und den festgesetzten Normen über die Höchstgrenzen des natürlichen Schwundes entsprechen, sowie Warenschwund bei der Lagerung und Beförderung der Ware gemäß der festgesetzten Standards und anderer Rechtsvorschriften;	Warenausschusses nach den beiden grundlegenden Steuergesetzen gleichgestellt. (Körperschaftsteuergesetz und das Gesetz über die Mehrwertsteuer)	normalen Grenzen verursacht ist und den festgesetzten Normen über die Höchstgrenzen des natürlichen Schwundes entsprechen, sowie Warenschwund bei der Lagerung und Beförderung der Ware gemäß der festgesetzten Standards, wenn keine Rechtsvorschrift vorliegt und in dem für die entsprechende Tätigkeit gewöhnlichen Umfang
<b>Art. 80, Absatz 2, Punkt 5</b>  Warenausschuss wegen Ablauf des Haltbarkeitsdatums, das nach der entsprechenden Rechtsvorschrift bestimmt ist;	Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Handhabung des Warenschwundes und des Warenausschusses nach den beiden grundlegenden Steuergesetzen gleichgestellt. (Körperschaftsteuergesetz und das Gesetz über die Mehrwertsteuer)	Warenausschuss wegen Ablauf des Haltbarkeitsdatums, das gemäß der entsprechenden Rechtsvorschrift bestimmt ist, oder falls keine Rechtsvorschrift vorhanden ist gemäß Firmenstandards bestimmt ist, und in dem für die entsprechende Tätigkeit gewöhnlichen Umfang
<b>Keine entsprechende Rechtsvorschrift in Kraft</b>	Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Handhabung des Warenschwundes und des Warenausschusses nach den beiden grundlegenden Steuergesetzen gleichgestellt. (Körperschaftsteuergesetz und das Gesetz über die Mehrwertsteuer)	<b>In Art. 80, Absatz 2 ist ein neuer Punkt 7 hinzuzufügen:</b>  Warenschwund bis zu 0,25 von Hundert vom Umfang der Netto-Einnahmen aus Verkauf in Handelsobjekten, in denen die Kunden unmittelbaren physischen Zugang zu den angebotenen Waren haben.
<b><u>Spenden</u></b>	Änderungen in Hinblick auf Spenden an einen bestimmten Personenkreis (z.B. zugunsten der Gemeinden)	
<b>Keine entsprechende Rechtsvorschrift in Kraft</b>	Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird einerseits die Handhabung der Sachspenden zugunsten bestimmter Personengruppen nach dem Körperschaftsteuergesetz und dem Gesetz über die Mehrwertsteuer unifiziert und andererseits wird die bisher existierende ungünstige Praxis nach dem Gesetz über die Mehrwertsteuer abgeschafft für Personen, die spenden möchten, sowie für Gesellschaften, die	<b>In Art. 6, Absatz 4 ist ein neuer Punkt 3 hinzuzufügen:</b>  die unentgeltliche Warenabgabe zugunsten von Personen nach Art. 31 des Körperschaftsteuergesetzes

	gezwungen werden „Spenden“ zugunsten bestimmter Personen zu tätigen, wie z.B. Spenden an Gemeinden, was dem Wesen nach kein Ausdruck eines Spendenwillens darstellt	
<b>Keine entsprechende Rechtsvorschrift in Kraft</b>	Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird einerseits die Handhabung der Sachspenden zugunsten bestimmter Personengruppen nach dem Körperschaftsteuergesetz und dem Gesetz über die Mehrwertsteuer unifiziert und andererseits wird die bisher existierende ungünstige Praxis nach dem Gesetz über die Mehrwertsteuer abgeschafft für Personen, die spenden möchten, sowie für Gesellschaften, die gezwungen werden, „Spenden“ zugunsten bestimmter Personen zu tätigen, wie z.B. Spenden an Gemeinden, was dem Wesen nach kein Ausdruck eines Spendenwillens darstellt	<b>In Art. 9, Absatz 4 ist ein neuer Punkt 5 hinzuzufügen:</b>  das Anbieten von unentgeltlichen Dienstleistungen zugunsten von Personen nach Art. 31 Körperschaftsteuergesetz
<b>Keine entsprechende Rechtsvorschrift in Kraft</b>	Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird einerseits die Handhabung der Sachspenden zugunsten bestimmter Personengruppen nach dem Körperschaftsteuergesetz und dem Gesetz über die Mehrwertsteuer unifiziert und andererseits wird die bisher existierende ungünstige Praxis nach dem Gesetz über die Mehrwertsteuer abgeschafft für Personen, die spenden möchten, sowie für Gesellschaften, die gezwungen werden „Spenden“ zugunsten bestimmter Personen zu tätigen, was dem Wesen nach kein Ausdruck eines Spendenwillens darstellt	<b>In Art. 70, Absatz 3 ist ein neuer Punkt 9 hinzuzufügen:</b>  die unentgeltliche Warenabgabe und das Anbieten von unentgeltlichen Dienstleistungen zugunsten von Personen nach Art. 31 des Körperschaftsteuergesetzes.
<b><u>Lastschriften und Gutschriften</u></b>	Änderungen mit dem Ziel, die im Gesetz enthaltenen Unklarheiten zu beseitigen	
<b>Art. 115, Absatz 4</b> Neben den Angaben nach Art. 114 enthält die Gutschrift zur Rechnung zwingend auch: 1. die Nummer und das Datum der Rechnung, für die die Gurschrift erfolgt; 2. der Grund für die Gutschrift	In den Gutschriften ist es nicht notwendig, das Datum des Steuerereignisses zu nennen, da dieses in den Rechnungen vermerkt ist, aber es ist notwendig, dass diese das Datum der Entstehung des jeweiligen Umstandes enthält für deren Erstellung.	Die Gutschrift zu der Rechnung enthält zwingend die Angaben nach Art. 114, mit Ausnahme des Punkts 10, sowie auch: 1. . . 2. . . . 3. das Datum der Entstehung des entsprechenden Umstandes

		nach Absatz 1.
<b>Änderung des Verfahrens für die Ausübung des Anspruchs auf Verrechnung des Vorsteuerabzuges in den Fällen des Art. 73a des Gesetzes über die Mehrwertsteuer</b>	Änderungen in Verbindung mit der Unmöglichkeit der praktischen Anwendung der gesetzlichen Vorschriften	
<b>Art. 73a, Absatz 2</b> In den Fällen nach Absatz 1 ist der Anspruch auf Verrechnung des Vorsteuerabzuges während der Steuerperiode auszuüben, in welcher die Steuer fällig geworden ist, wobei Art. 126 Absatz 3, Punkt 2 entsprechend anzuwenden ist.	Das zur Zeit geltende Verfahren für die Ausübung des Anspruchs auf Verrechnung des Vorsteuerabzuges in den Fällen des Art. 73a des Gesetzes über die Mehrwertsteuer bereitet unbegründete Schwierigkeiten für die Organe der Einnahmenagentur und für die Wirtschaft, ohne dass eine solche gesetzliche Regelung notwendig ist, weshalb diese abzuändern ist.  Die Organe der Einnahmenagentur wenden in Wirklichkeit das Verfahren nach Art. 126 Absatz 3 Punkt 2, auf das Art. 73a Absatz 2 des Gesetzes über die Mehrwertsteuer verweist, nicht an.  Die von den registrierten Personen eingereichten Mitteilungen werden in den Akten archiviert, ohne dass die Organe der Einkommensagentur die Verpflichtungen der Person für den Zeitraum ändern, in welchem die Steuer fällig geworden ist. (Akt zur Feststellung der Verpflichtung nach Art. 106 der Steuer- und sozialversicherungsprozeßordnung oder Revisionsakt). Auf diese Weise bleibt die Steuer auf die Lieferung oder auf den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht erhoben, denn das von dem Empfänger erstellte Protokoll nach Art. 117 Absatz 1 des Gesetzes über die Mehrwertsteuer wird nicht in die Auskunft-Erklärung und nicht in das Verkaufstagebuch gemäß der Anforderung des Art. 86 des Gesetzes über die Mehrwertsteuer eingetragen.  Der Anspruch auf Verrechnung	Die Worte „während des Steuerperiode, in welcher die Steuer fällig geworden ist, wobei Art. 126 Absatz 3, Punkt 2 entsprechend anzuwenden ist“ werden durch „nach dem Verfahren nach Art. 126 Absatz 3, Punkt 1“ ersetzt.



	des Vorsteuerabzuges wird auch deswegen nicht ausgeübt, denn das Protokoll für die Rückberechnung der Mehrwertsteuer nicht in das Einkaufstagebuch für den entsprechenden Zeitraum eingetragen wird.	
<b><u>Verwaltungsstrafvorschriften</u></b>	Änderungen in Verbindung mit der Förderung der freiwilligen Anrechnung von Mehrwertsteuer in den Fällen von Versäumnissen und Fehlern	
<b>Art. 180, Absatz 3</b> Bei Verstoß nach Absatz 1, wenn die registrierte Person die Steuer in der Periode berechnet hat, die der Periode folgt, in welcher die Steuer zu erheben war, beträgt die Geldbusse, beziehungsweise die Vermögensstrafe, 25 von Hundert von der Steuer, jedoch nicht weniger als 250 Leva.	Die Personen werden mit der Verringerung der Strafe und mit der Erhöhung der Möglichkeit für eine spätere Erhebung als in der Periode, die die Periode folgt, in der die Steuer zu berechnen war, auf die nächsten 12 Perioden, in denen das vorgenommen werden kann bei Verringerung der Strafe, stimuliert, die Mehrwertsteuer anzurechnen in den Fällen, in denen dieser in der Periode der Fälligkeit nicht berechnet wurde, d.h. es wird die freiwillige Anrechnung der Steuer bei Verzug stimuliert.	Bei Verstoß nach Absatz 1, wenn die registrierte Person die Steuer in einer der 12 Perioden erhoben hat, die der Periode folgen, in der die Steuer anzurechnen war, beträgt die Geldstrafe, beziehungsweise die Vermögensstrafe 5 von Hundert von der Steuer, aber nicht weniger als 250 Leva.

Kontaktperson: Plamen Donev, Tel. (+359 2) 802 66 64  
e-mail: plamen.donev@lidl.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
Art. 70, Absatz 1, Punkt 2: „Der Anspruch auf Verrechnung des Vorsteuerabzuges besteht nicht ..... wenn: ..... 2. die Ware und die Dienstleistungen für unentgeltliche Lieferungen oder für Tätigkeiten bestimmt sind, die sich von der Wirtschaftstätigkeit der Person unterscheiden.“	Oftmals müssen in der Praxis die Unternehmen Infrastrukturobjekte auf Grundstücke bauen, die nicht in deren Eigentum stehen, sondern im Eigentum des Staates oder der Gemeinde (z.B. Strasse, Tunnel, Bürgersteig, Garten u.a.) Solche Infrastrukturobjekte aber stehen in direkter Verbindung mit der Wirtschaftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens, denn diese ziehen Kunden an oder erleichtern den Zugang der Kunden zu den Handelsobjekten des Unternehmens.	In Art. 6, Absatz 4 ist ein neuer Punkt 3 hinzuzufügen:  „3. die Übertragung des Eigentums auf Infrastrukturobjekte, die auf im Eigentum des Staates oder der Gemeinde stehende Grundstücke errichtet sind.“  In Art. 9, Absatz 4 ist ein neuer Punkt 5 hinzuzufügen:  „5. die Errichtung von Infrastrukturobjekten auf staatlichen oder gemeindlichen Grundstücken.“

	<p>Die Organe der Nationalen Einnahmensagentur neigen dazu, den Anspruch auf Vorsteuerabzug zu versagen, indem sie behaupten, dass dies eine unentgeltliche Lieferung zugunsten des Staat (der Gemeinde) sei</p> <p>Bei einer solchen übermäßig fiskalen Herangehensweise entsteht ein doppelter fiskaler Vorteil (dementsprechend Schaden für den Steuerzahler):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ersparte Haushaltsausgaben für Infrastruktur und</li> <li>• zusätzliche Steuereinnahmen</li> </ul>	<p>In Art. 70, Absatz. 3 ist ein neuer Punkt 9 hinzuzufügen:</p> <p>„9. die Übertragung des Eigentums auf oder die Errichtung von Infrastrukturobjekten auf staatlichen oder gemeindlichen Grundstücken.“</p>
<p>Art. 70, Absatz 1, Punkt 2: „Der Anspruch auf Verrechnung des Vorsteuerabzuges besteht nicht ..... wenn: ..... 2. die Ware und die Dienstleistungen für unentgeltliche Lieferungen oder für Tätigkeiten bestimmt sind, die sich von der Wirtschaftstätigkeit der Person unterscheiden.“</p>	<p>Das Gesetz über die Mehrwertsteuer erkennt ausnahmslos kein Anspruch auf Vorsteuerabzug für Aktiva, die gespendet sind, an. Das ist eine übermäßig fiskale Herangehensweise, denn in den Fällen einer Spende an staatliche und gemeindliche Organe (staatlich subventionierte Unternehmen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• besteht kein Zweifel über die Tatsache der Spende, d.h. es existiert kein Risiko eines Steuerbetrugs, welchen die Organe der Einnahmensagentur kontrollieren müssen und</li> <li>• solche Spenden stellen an sich selbst einen Ersatz für das Steuereinkommen dar, denn diese ergehen an Personen, die entweder durch den staatlichen oder den gemeindlichen Haushalt finanziert sind, die sich ihrerseits durch Steuereinnahmen finanzieren</li> </ul>	<p>In Art. 70 Absatz 3 ist ein neuer Punkt 10 hinzuzufügen:</p> <p>„10. die unentgeltliche Überlassung von Waren und Dienstleistungen zugunsten von staatlich subventionierte Unternehmen im Sinne des Buchhaltungsgesetzes.“</p>
<p>Art. 79, Abs. 3: „Eine registrierte Person, die insgesamt oder teilweise Vorsteuer verrechnet hat...., berechnet und schuldet Steuer</p>	<p>Das MwStG benötigt eine Korrektur bei der verrechneten Vorsteuer in vollen Umfang bei Schwund der Waren, soweit der Schwund nicht im Rahmen der</p>	<p>Im Art. 79, Abs. 3 sollen wegfallen die Worte: „... Vernichtung...“ und „... oder bei Schwund der Waren...“</p>

<p>in Höhe der verrechneten Vorsteuer bei Vernichtung, Feststellung von fehlender Ware oder bei Schwund der Ware.”</p> <p>Art. 80, Abs. 2, Pkt. 4:  „4. Technologischer Schwund in den zulässigen Normen, bestimmt durch die technologische Dokumentation für die entsprechende Produktion oder Tätigkeit;”</p>	<p>speziellen Beschränkung für Korrekturen (z. B. technologischer Schwund) fällt. In Bezug auf den technologischen Schwund haben die Steuerorgane diesen im engen Sinne auszulegen – betreffend nur die Produktionstätigkeit. Auf diese Weise führt der Schwund, der bei Handelsunternehmen oder anderen nicht produzierenden Unternehmen angetroffen wird und ein normaler und unabdingbarer Teil der entsprechenden Wirtschaftsprozesse ist, zu einer Verpflichtung der Korrektur der Vorsteuer.</p> <p>Art. 185, Abs. 2 der europäischen Mehrwertsteuerrechtlinie verfügt ausdrücklich, dass keine Korrektur der genutzten Vorsteuer in den Fällen von Vernichtung oder Schwund der Aktiva vorgenommen werden soll, die ordentlich bewiesen oder bestätigt worden ist. In diesem Zusammenhang entspricht das bulgarische MwStG nicht den imperativen Texten der europäischen Gesetzgebung. Die innerstaatlichen Gesetzgebungen der europäischen Staaten sind viel liberaler in diesem Bezug im Vergleich zu der bulgarischen Gesetzgebung.</p> <p>Kraft Art. 186 der Mehrwertsteuerrichtlinie ist Bulgarien verpflichtet, konkrete Regeln in diesem Bereich einzuführen und zum Teil auch die Bedingungen aufzuführen, unter denen angenommen werden kann, dass die Vernichtung oder der Schwund der Aktiva „...ordentlich bewiesen und bestätigt worden ist”. Die Idee ist, dass nicht die ordentlichen Steuerzahler für Wirtschaftsereignisse bestraft werden, die ein unabdingbarer Teil ihres Geschäftes sind, und gleichzeitig die Möglichkeiten</p>	<p>Alternativ:</p> <p>Neue Fassung der Art. 80, Abs. 2, Pkt. 4:  „4. Schwund, festgestellt mit einem Gesetzakt oder mit Firmenstandards, soweit kein Gesetzakt vorliegt, und in dem für die entsprechende Tätigkeit üblichen Umfang”  Und im Art. 80, Abs. 2 , Pkt. 2 soll zugefügt werden:  „2. .... , sowie auch bei Schwund der Aktiva, bei denen die Vernichtung ordentlich bewiesen worden ist;”</p>
---	--	---

	<p>für Missbrauch von nicht korrekten Steuerzahlern beschränkt wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang müssen gesetzliche Änderungen in der Richtung vorgenommen werden, dass keine Korrektur der Vorsteuer in den Fällen einer bewiesenen Vernichtung der Aktiva gefordert wird (z. B. Unterlagen der Firma zur Verwaltung der Abfälle, Equarissage, verkaufte Rohstoffe usw). Aus praktischer Sicht kann das Konzept angenommen werden, dass der technologische Schwund nicht im reinen Produktionssinne verstanden wird.</p>	
--	---	--

Kontaktperson: Lilia Stoyanova (+359 2) 9487105  
e-мeйл: liliya.stoyanova@stihl.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
		Es soll Vorsteuer anerkannt werden auf der Basis dessen, dass das Kraftfahrzeug ein Dienstwagen ist, und ob dieses für Dienstzwecke benutzt wird, und nicht auf der Basis dessen, wieviel Sitzplätze dieses hat.
		Die Anforderung der Gutschriften zur zwingenden Aufnahme in der Periode, in der diese ausgestellt sind, soll wegfallen. Der Empfänger soll nicht das Gesetz verletzen nur weil er dieses Dokument später erhalten hat.
		Anerkennung der Vorsteuer bei dem Empfänger soll nicht von dem Verhalten des Lieferanten abhängig sein, d.h. wenn nachgewiesen wird, dass der Lieferant nicht das Gesetz eingehalten hat, soll sich dies nicht auf die Anerkennung der Vorsteuer bei einem ordentlichen Empfänger auswirken.

## Änderungen in der Ordnung zur Anwendung des MwStG

Kontaktperson: Elena Dimitrova, Tel. (+359 2) 8126 333  
e-mail: Elena.Dimitrova@kaufland.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p><b>Art. 81, Abs. 5</b> In den Fällen nach Art. 73a des Gesetzes, wenn die Steuer außerhalb Fristen nach Art. 117, Abs. 3 des Gesetzes berechnet worden ist, hat das ausgestellte Protokoll sich nicht auf die Verkaufsbücher auszuwirken für die Periode, in denen dieses ausgestellt wird. Dieses hat sich auszuwirken auf die Verkaufsbücher und Einkäufe für die Periode, in denen die Steuer fällig geworden ist, wobei Art. 126, Abs. 3, Pkt. 2 des Gesetzes angewandt wird.</p>	<p>Nur die Ausstellung der Protokolle ist keine Anrechnung der Steuer im Sinne der MwStG, sondern dieser muss sich auch in der Buchhaltung der Person wiederfinden und in den Buchregistern, was erreicht werden kann durch Anwendung des Art. 126, Abs. 3, Pkt. 1 MwStG statt Pkt. 2</p>	<p>In den Fällen des Art. 73a des Gesetzes soll, wenn die Steuer nicht angerechnet wird innerhalb der Fristen laut Art. 117, Abs. 3 des Gesetzes, Art. 126, Abs. 3, Pkt. 1 des Gesetzes angewandt werden.</p>

## Änderungen in dem Steuer-und Sozialversicherungsverfahrensgesetz

Kontaktperson: Elena Dimitrova, Tel. (+359 2) 8126 333  
e-mail: Elena.Dimitrova@kaufland.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
	<b>Änderung im Verfahren für die Anwendung der Erleichterungen zur Anwendung der DBA</b>	
<p><b>Abschnitt III des 16. Buches des Sozialversicherungsgesetzbuches (DOPK)</b> Das Verfahren zur Anwendung der Abkommen zur Vermeidung der internationalen Doppesbesteuerung der Einkünfte und des Vermögens in Bezug auf ausländische Personen</p>	<p>Das geltende Genehmigungsverfahren zur Anwendung der Erleichterungen, vorgesehen in den DBA, ist außerordentlich bürokratisch und entspricht nicht der Dynamik der Wirtschaftsbeziehungen bei Bedingungen eines freien Marktes. Die ursprüngliche Idee für die Einführung des Verfahrens in 2003 war, dass eine Sicherheit für die Wirtschaft geschaffen wird bei Anwendung der DBA, indem die steuerlichen Organe im Voraus eine Stellungnahme für jeden konkreten Fall ausstellen. Die Stellungnahme, mit dem die Anwendung des DBA genehmigt wird, jedoch ist nicht ein unabänderbarer Verwaltungsakt, sondern unterliegt einer nachfolgenden Kontrolle in einer Steuerevision. Trotzdem verlangen die Steuerorgane während der Verfahrensanwendung des DBA eine Vielfalt von Unterlagen, bei dem ein bedeutender Teil nicht direkt verbunden ist mit dem Nachweis der Gründe zur Anwendung der DBA. Unser Vorschlag ist, dass den bulgarischen Unternehmen die Möglichkeit gegeben wird, direkt die Erleichterungen, vorgesehen in den DBA</p>	<p>In der Überschrift werden die Worte "Verfahren für" gestrichen und das Wort „Anwendung“ wird mit Grossbuchstaben ausgeschrieben.</p>

	<p>anzuwenden, wobei die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen Gegenstand einer späteren Kontrolle bei Durchführung von Steuerprüfungen unterliegen soll.</p> <p>Alternativ kann das geltende Verfahren zur Anwendung des DBA beibehalten werden bei der rechtlichen Möglichkeit für die verpflichtenden Personen, wenn diese wünschen, dass eine vorherige Stellungnahme seitens der Steuerorgane erhalten wird, zwecks Sicherheit der Anwendung der Erleichterungen nach den Abkommen.</p>	
<p><b>Art. 135, Abs. 1</b> Dieser Abschnitt regelt die Verfahrensanwendung der Steuererleichterung für ausländische Personen, vorgesehen in den inkraftgetretenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA).</p>	-II-	Die Worte "Verfahren nach" werden ersetzt durch die Worte "Verfahren für",
<p><b>Art. 135, Abs. 2</b> Die Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung werden angewandt nach Feststellung der Gründe hierfür.</p>	-II-	Die Worte "nach Feststellung der Gründe hierfür" werden geändert mit den Worten „direkt vom Einkunftszahler, nach Vorlage der hier erforderlichen Unterlagen.“
<p><b>Art. 136</b> Für die Ziele des Art. 135, Abs. 2 nach Entsetzung einer steuerlichen Verpflichtung für Quellensteuer im Land bescheinigt die ausländische Person vor den Steuerorganen, dass:</p>	-II-	Die Worte "vor dem Steuerorgan" werden gestrichen.
<p><b>Art. 137, Abs. 1</b> Die Umstände nach Art. 136 werden auf Anforderung nach Muster genannt, bestätigt durch den ausführenden Direktor der Nationalen Steueragentur.</p>	-II-	Wird geändert. In Art. 137, Abs. 2, Abs. 3 и Abs. 4 werden entsprechend Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3
<p><b>Art. 137, Abs. 2</b> Die Umstände nach Art. 136, Pkt. 1 werden bescheinigt von der ausländischen Steuerverwaltung in dem Antrag nach Abs. 1 oder entsprechend ihrer üblichen Praxis.</p>	-II-	Die Worte „im Antrag nach Abs. 1 oder "werden gestrichen.
<p><b>Art. 138, (1)</b> Zum Antrag nach Art. 137, Abs. 1 werden schriftliche Beweismittel beigefügt in Bezug auf die Art, Grund der Realisierung und Umfang der</p>	-II-	Wird abgeändert.

<p>entsprechenden Einkünfte.</p> <p><b>(2)</b> Nachweise nach Abs. 1 können sein:</p> <p>1. wenn das Recht zum Erhalt der konkreten Einkünfte aus einer vertraglichen Rechtsbeziehung entstanden ist – schriftlicher Vertrag, und wenn ein solcher nicht vorliegt, Nachweise für das Vorliegen einer vertraglichen Rechtsbeziehung zwischen dem Einkunftszahler und der ausländischen Person;</p> <p>2. In den Fällen von Einkünften aus Dividenden - Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft; Coupons für gezahlte Dividenden; Auszug aus dem Aktionärsbuch, bestätigt durch die Gesellschaft; Coupeur des Coupons oder vorläufige Bescheinigung; namentliche Bescheinigung für namenlose Aktien; Auszug aus dem Buch für namenloser Aktien oder ein anderes Dokument, das die Art und Umfang der Einkünfte bescheinigt, sowie den Umfang für Teilnahme der ausländischen Person;</p> <p>3. bei Einkünften von Liquidationsanteilen - Dokument, das den Umfang der vorgenommenen Investition nachweist, Abschlussliquidationsbilanz nach Befriedigung der Gläubiger und Dokument, das die Verteilung des Liquidationsanteils bestimmt, und bei Verteilung der Liquidationsanteile in Natura – Entscheidung der Gesellschaftler oder Aktionäre und Unterlagen, auf der Grundlage dessen der Marktpreis des Liquidationsanteils festgelegt wird;</p> <p>4. Bei Einkünften aus Zinsen auf Einlagen nach Art. 134 und 190 des Handelsgesetzes – Entscheidung der Gesellschafterversammlung, in der der Umfang oder Art der Bestimmung der Zinsen nach diesen Einlagen genannt ist;</p> <p>5. bei Einkünften aus staatlichen, gemeindlichen oder anderen Wertpapieren, wenn diese nicht</p>		
---	--	--



<p>von der Besteuerung befreit sind – Namenszertifikat für Eigentum mit bescheinigten Zinsen und/oder Abschläge; Coupons für Zinsen aus Obligationen oder ein anderes Dokument, das dieses Eigentum bescheinigt oder den Umfang oder Art der Bestimmung der Zinsen;</p> <p>6. bei Zinsen auf erlassenen Kredit – Vertrag und Nachweise für die Berechnung der Zinsen;</p> <p>7. bei Einkünften aus Übertragung von:</p> <p>a) Aktien, Obligationen, Handelsrechten an Aktien und andere Gesellschaftsrechten und Wertpapieren, wenn diese nicht steuerlich befreit sind kraft Gesetz – Dokument für Übertragung der Rechte und Dokument, das den Verkaufspreis und den Erwerbspreis nachweist;</p> <p>b) Anteilsbeteiligung – beglaubigte Abschrift des im Handelsregister eingetragenen Vertrag für den Verkauf des Gesellschaftanteiles, sowie Unterlagen, die den Preis des Erwerbs dieses Anteils nachweisen;</p> <p>c) anderes bewegliches und nicht bewegliches Vermögen, wenn die Einkünfte aus diesem Vermögen nicht steuerlich befreit sind - Unterlagen, die den Erwerbspreis für dieses Vermögen und den Verkaufspreis nachweisen.</p> <p><b>(3)</b> Zum Antrag nach Art. 137, Abs. 1 können außer den in Abs. 2 genannten auch andere schriftliche Beweismittel vorgelegt werden, die zur Klärung und Feststellung der Gründe zur Anwendung des entsprechenden DBA und der Art, Umfang und Grund zur Realisierung der entsprechenden Einkünfte dienen können.</p>		
<p><b>Art. 139.</b> (1) Der Antrag nach Art. 137, Abs. 1 und die zu diesen beigefügten Unterlagen werden in der territorialen Direktion nach der Registrierung des Einkunftsempfängers oder bei der Direktion, wo dieser der Registrierung unterliegt, eingereicht.</p>	<p>-II-</p>	<p>Wird abgeändert.</p>

<p>(2) Wenn der Einkunftszahler einer Registrierung nicht unterliegt, ist der Antrag nach Art. 137, Abs. 1 und die hierzu beigefügten Unterlagen in der territorialen Direktion – Sofia einzureichen.</p>		
<p><b>Art. 140, Abs. 1</b> Wenn die Einkünfte auf der Grundlage von Verträgen realisiert werden mit einer langanhaltenden Wirkung oder von einundderselben Person auf der einundderselben Grundlage realisiert werden, wird der Antrag nach Art. 137, Abs. 1 einmalig gestellt.</p>	<p>-II-</p>	<p>Die Worte „Antrag nach Art. 137, Abs. 1 wird eingereicht“ werden abgeändert mit „Vorlage der Unterlagen für Bescheinigung der Umstände nach Art. 136, Abs. 1 werden...“</p>
<p><b>Art. 140, Abs. 3</b> Die ausländische Person benachrichtigt die Territorialdirektion für jede Änderung der Umstände nach Art. 136 und 138 innerhalb einer 30-tägigen Frist ab deren Eintritt.</p>	<p>-II-</p>	<p>Wird abgeändert.</p>
<p><b>Art. 141.</b> (1) Die Steuerorgane kontrollieren die Anwendung des DBA, indem sie eine Prüfung oder Revision durchführen. Wenn eine Prüfung durchgeführt wird, wird eine Stellungnahme zum Vorliegen oder Fehlen der Gründe für Anwendung des DBA der ausländischen Person innerhalb einer 60-tägigen Frist ab Einreichen des Antrags nach Art. 137, Abs. 1 ausgestellt. Kopie der Stellungnahme wird auch dem Einkunftszahler zugestellt.</p> <p>(2) Die Steuerorgane stellen eine Stellungnahme zum Fehlen der Gründe zur Anwendung des DBA, wenn die ausländische Person nicht die Anforderung des Art. 136 - 138 erfüllt hat und die Mängel nicht innerhalb einer 15-tägigen Frist ab Datum der Anforderung seitens der Steuerorgane beseitigt hat. Die fehlende Stellungnahme innerhalb der Frist nach Art. 1 wird als Stellungnahme für das Vorliegen der Gründe zur Anwendung des DBA-Antrags betrachtet.</p> <p>(3) Ab dem Zeitpunkt der Stellungnahme zum Vorliegen der Gründe zur Anwendung des DBA oder fehlende Stellungnahme innerhalb der Frist nach Art. 1</p>	<p>-II-</p>	<p>Wird abgeändert.</p>

<p>werden die Anforderungen nach Art. 135, Abs. 2 als erfüllt angesehen. Wenn in Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag nach Art. 137, Abs. 1 eine Revision durchgeführt wird, in der festgestellt wird, dass Gründe zur Anwendung des DBA vorliegen, werden die Anforderungen nach Art. 135, Abs. 2 für erfüllt betrachtet zum Zeitpunkt der Antragstellung.</p> <p>(4) Die Stellungnahme für fehlende Gründe zur Anwendung des DBA unterliegt der Beschwerde seitens des Einkunftsempfängers oder Einkunftszahlers, wenn dieser hierfür bevollmächtigt wird von dem Einkunftsempfänger. Die Beschwerde wird ausgeführt nach dem Verfahren der Beschwerde für Revisionsverwaltungsakte, wobei die Beschwerde durch die territoriale Direktion abgegeben wird, in dem der Antrag abgegeben worden ist.</p> <p>(5) Die Stellungnahme für das Fehlen der Gründe zur Anwendung des DBA unterliegt der Beschwerde zusammen mit dem Revisionsakt oder mit dem Akt zur Verrechnung oder Rückzahlung nach Art. 129, Abs. 2, mit dem die Anwendung des DBA abgelehnt worden ist.</p> <p>(6) Unabhängig von der Stellungnahme nach Art. 1 und in den Fällen nach Art. 142 unterliegt die gesetzmäßige Anwendung des DBA einer nachfolgenden Kontrolle bei Durchführung einer Steuerprüfung, wenn dieses nicht eingenständig angefochten worden ist.</p>		
<p><b>Art. 142.</b> (1) Wenn ein Einkunftszahler der ausländischen Person Quellensteuer anrechnet, in dem Land in einem Gesamtumfang bis 100 000 Leva jährlich, werden die Umstände nach Art. 136 bei dem Einkunftszahler bestätigt. In diesem Fall wird ein Antrag nach Art 137, Abs. 1 nicht eingereicht.</p> <p>(2) In den Fällen des Abs. 1, wenn</p>	<p>-II-</p>	<p>Wird abgeändert.</p>

<p>der Gesamtumfang der realisierten Einkünfte 100 000 Leva übersteigen im Rahmen eines Steuerjahres, sind die Gründe zur Anwendung des DBA in Bezug auf den Gesamtumfang der Einkünfte nach dem Verfahren des Art. 137 – 139 zu bescheinigen.</p> <p>(3) Nach Einzahlung der Steuer werden die Gründe zur Anwendung des DBA in Bezug auf bereits versteuerte Einkünfte nach dem Verfahren des Art. 129 nachgewiesen.</p> <p>(4) bei Durchführung einer Prüfung nach Verfahren des Art. 129 oder nach einer Revision werden die Umstände nach Art. 136 vor dem Steuerorgan bescheinigt, ohne dass ein Antrag nach Muster eingereicht wird, und wenn ein solches eingereicht wird, wird eine Stellungnahme hierzu nicht ausgestellt.</p>		
<p><b>Art. 38.</b> (1) Die Buchhaltungs- und Handelsinformation, sowie alle andere Auskünfte und Unterlagen von Bedeutung für die Besteuerung und die Sozialversicherungspflichtbeiträge werden von der verpflichtenden Person aufbewahrt nach dem Verfahren , bestimmt durch das Gesetz über den Nationalen Archivenfond, in folgenden Fristen:</p>	<p>Änderungen in der normativen Regelung, die die Art und Weise der Aufbewahrung der Dokumentation der Gesellschaften auf technischen Trägern oder durch Archivprogramme reglementiert, würde zu einer Optimierung der Ausgaben der Gesellschaften zur Aufbewahrung von Unterlagen führen und nicht zuletzt helfen, die Umwelt zu schützen, indem wesentliche Menge Papier gespart wird.</p>	<p><b>Art. 38.</b> (1) Die Buchhaltungs- und Handelsinformation, sowie alle unteren Auskünfte und Unterlagen von Bedeutung für die Besteuerung und die zwingenden Sozialversicherungszahlungen werden <b>auf Papier oder technischen Datenträgern</b> aufbewahrt von der verpflichtenden Person nach dem Verfahren, festgestellt durch das Gesetz des Nationalen Archivenfonds, in folgenden Fristen:</p>

## Vorschläge zu Gesetzesänderungen im Gesetz über die Einkommensteuer der natürlichen Personen

Kontaktperson: Liliya Stoyanova, (+359 2) 9487105,  
e-mail: liliya.stoyanova@stihl.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
		Es soll die Steuererleichterung für Kinder wieder eingeführt werden.  Nach Analogie des § 24b, § 32, § 64 des deutschen <b>Einkommensteuergesetzes</b>

## Vorschläge für Änderungen in der Ordnung № 27 vom 24.07.2003 für die Statistik der Zahlungsbilanz

Kontaktperson: Liliya Stoyanova, Tel. +359 2 9487105  
e-mail: liliya.stoyanova@stihl.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
		<p>Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Unterlagen auch auf elektronischem Weg eingereicht werden können.</p> <p>Eine solche Möglichkeit ist in der Ordnung vorgesehen, ohne dass sie in der Praxis umgesetzt wird.</p>

## Vorschläge für Gesetzesänderungen in dem Bereich der Sozialversicherung

### Vorschläge für Gesetzesänderungen in dem Sozialversicherungsgesetzbuch

Kontaktperson: Liliya Stoyanova, (+359 2) 9487105,  
e-mail: liliya.stoyanova@stihl.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
		NOI soll das Verfahren zur Annahme und Bearbeitung der Krankenscheine ändern, indem möglich gemacht wird, dass die Daten auf elektronischem Wege eingereicht werden können.
		Es soll der derzeitige Umfang zur Auszahlung der Krankentagegelder beibehalten werden. Der Umstand, dass es falsche Krankenscheine gibt, muss bei den Ärzten reguliert werden, und nicht indem alle Kranken sanktioniert werden. Die Versicherten bezahlen volle Versicherungsbeiträge und sollten nicht nur einen Anspruch auf einen Teil der Entschädigungen haben.
		Es sollen die Fristen für die Erklärung 1 verlängert werden, die Frist von ot 1 – 2 Tage ist nicht normal

## Vorschläge für Gesetzesänderungen in dem Arbeitsgesetzbuch

Kontaktperson: Liliya Stoyanova, (+359 2) 9487105,  
e-mail: liliya.stoyanova@stihl.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
		<p>Es soll den Bediensteten genehmigt werden, das Eigenheim als Büroraum zu nutzen, ohne dass der Arbeitgeber ihnen hierfür Miete schuldet, wobei wenn das zentrale Büro sich in einem anderen Ort befindet, der Arbeitgeber den Bediensteten von seinem Arbeitsplatz entsenden kann.</p>
		<p>Es soll das jetzige Verfahren zur Nutzung von Urlaub so beibehalten werden. Das Problem der angesammelten Urlaubstage tritt vorrangig in der staatlichen Verwaltung auf und hat seine Ursache in dem großen Umfang von Urlaubstagen, die den staatlichen Bediensteten zustehen. Viel leichter kann dieses Problem gelöst werden, indem die zustehenden Urlaubstage reduziert werden bis zum Umfang, der auch in dem Privatsektor gilt – am häufigsten 20 Arbeitstage.</p>
		<p>Die Benachrichtigungen nach Art. 62 des Arbeitsgesetzbuches – hier soll die Frist verlängert werden – 3 Tage sind eine viel zu kurze Frist, manchmal hat der Arbeitgeber nicht die Möglichkeit, die verpflichtete Person zu informieren für den abgeschlossenen Vertrag.</p>



		<p>Außerdem soll der Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, die Arbeit zu beginnen, auch vor der Benachrichtigung, jedoch nach Abschluss des Vertrages, z. B. dass die Möglichkeit gegeben wird, morgens den Vertrag zu schließen und der Arbeitnehmer sofort mit der Arbeit beginnen kann.</p>
		<p>Es soll die gesetzliche Möglichkeit gegeben werden für eine flexible Arbeitszeit, was zwischen dem Arbeitgeber und dem Bediensteten vereinbart werden kann – 40 Arbeitsstunden wöchentlich, ohne Bedeutung in welchen Tagen und Stunden.</p>

## Vorschläge für Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Handelsrechts

Kontaktperson: Adv. Margarita Kalajdzhieva, тел. (+359 2) 9804021,  
e-mail: m.kalaidjieva@kgm-law.com

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p>Art. 613a. Die von den Bezirksgerichten verfügten Entscheidungen und Verfügungen nach Art. 630, Abs. 1 und 2, Art. 631, Art. 632, Abs. 1, 2 und 4, Art. 701, Art. 705, Abs. 2, Art. 709, Abs. 1, Art. 710, 735, Art. 740, Abs. 2, Art. 744 und Art. 755, Abs. 2 unterliegen der Berufung nach dem allgemeinen Verfahren des Zivilprozessbuches.</p> <p>(2) Gegen die Entscheidungen nach Art. 630 und 632 kann eine Beschwerde auch durch dritte Personen eingelegt werden, die eine Forderung haben, entstanden durch eine inkraftgetretene Gerichtsentscheidung oder einen inkraftgetretenen Akt, der eine öffentliche Verpflichtung bescheinigt.</p> <p>(3) Außer den Fällen nach Abs. 1 unterliegen die durch die Bezirksgerichten verfügten Akte in den Insolvenzverfahren der Beschwerde nur vor dem jeweiligen Apellationsgericht nach den Regeln des Teils 12 "Berufung" des Zivilprozessbuches</p> <p>(4) Das Gericht eröffnet das Verfahren am Tag der Einreichung der Beschwerde oder spätestens am nachfolgenden Arbeitstag und verfügt seinen Akt in einer 14-tägigen Frist ab der Verhandlung, in der das Verfahren beendet worden ist.</p>	<p>Bei der geltenden rechtlichen Regelung – Art.613a, Abs.2 des Handelsgesetzes, Anspruch auf Beschwerde gegen die Entscheidung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens (nach Art.630 Handelsgesetz) wird nur einem beschränkten Kreis von Gläubigern zuerkannt – und zwar Gläubiger, die eine Forderung haben, die aus einer inkraftgetretenen Gerichtsentscheidung oder einen inkraftgetretenen Akt, der eine öffentlichrechtliche Forderung feststellt, entstanden ist. In der Praxis jedoch gibt es in sehr wenigen Fällen zum Datum der Insolvenzseröffnung Gläubiger, die den Schuldner mit einer gerichtlichen Entscheidung verurteilt haben und entsprechend im Kreis der Legitimierten fallen, die Entscheidung zur Eröffnung der Insolvenz anzufechten. Viele der Gläubiger haben auch bis dahin kein Rechtsschutzinteresse, gerichtlichen Schutz für ihre Forderungen zu suchen, um den Schuldner in einer inkraftgetretenen Entscheidung zu verurteilen, wegen des</p>	<p><b>(2) Unabhängig auf wessen Antrag die Entscheidungen nach Art. 630 und 632 verfügt wurden, können diese auch von dritten Personen angefochten werden, die nicht an dem Verfahren zur ihrer Feststellung teilgenommen haben, wenn sie Gläubiger des Schuldners mit Forderungen sind, die entstanden sind aus einem Handels- oder einem anderen Geschäft oder einem Akt, der eine öffentlich- rechtliche Verpflichtung feststellt</b></p>

	<p>Umstandes, dass der Schuldner seine Forderungen gar nicht bestritten hat, und diese sogar erfüllt hat. Es gibt sogar eine Gläubigerkategorie, die nach der Regel nicht in dem Kreis der Gläubiger mit festgestellten inkraftgetretenen Gerichtsentscheidungen fallen, soweit das Zivilprozessbuch in einer viel schnelleren Art und Weise die Forderungseinziehung sichert als das Klageverfahren und zwar eben durch den Erhalt eines Beschlusses zur sofortigen Vollziehung auf der Grundlage der in der ZPO genannten außergerichtlichen Vollstreckungsgründe. Wir meinen, dass alle diese Gläubigerkategorien nicht aus dem Verfahren zum Schutz gegen die Entscheidung ausgeschlossen werden sollten, die Rechtswirkung für sie hat und gegen sie vorgebracht werden kann. In Anbetracht der gegebenen Redaktion des Art.613a, Abs.2 des Handelsgesetzes entsteht in der Praxis eine ernsthafte Lücke, weil praktisch ein Verfahren fehlt, nach dem die Gläubiger die auf Antrag des Schuldners oder einem anderen Gläubiger verfügte Entscheidung nach Art.630 zur Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und ihr Anfangsdatum und die Insolvenzeröffnung</p>	
--	---	--

	<p>anfechten können. Die Entscheidung nach Art.630 Handelsgesetz hat Geltungswirkung gegenüber allen Gläubigern. Die ordentliche Feststellung des Anfangsdatums der Zahlungsunfähigkeit hat eine besonders wichtige Bedeutung für die Gläubiger, soweit Art.646, Abs.2 Handelsgesetz eine Reihe von Handlungen für nichtig erklärt und auch Handelsgeschäfte des Schuldners, die nach diesem Datum ausgeführt worden sind. Eine nicht richtig festgestelltes Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit führt direkt zu einer Verletzung der materiellen Rechte der Gläubiger. Am häufigsten in der Praxis werden die Rechte der besicherten Gläubiger verletzt, von denen die Mehrheit die Banken sind, soweit in Art.646, Abs.2 eine Nichtigkeit der nach dem Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit begründeten Hypotheken, Pfandrechte und andere Sicherheiten vorgesehen ist. Wenn die besicherten Gläubiger nicht über ein prozessualles Verfahren verfügen können, mit dem sie die Änderung einer Entscheidung nach Art.630 anfechten können, mit einem nicht korrekten festgestellten Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit, so ist ihnen in der Praxis überhaupt ein gerichtlicher Rechtsschutz für ihre Sicherheiten entzogen, d.h.</p>	
--	--	--

	<p>für das Recht einer vorrangigen Befriedigung. Das steht in einem Widerspruch zu den Grundprinzipien des Zivilprozesses, und konkret des Art.2 des ZPO, der die Gerichte verpflichtet, jeden von ihnen eingereichten Antrag zum Schutz und Mitwirkung der persönlichen und Vermögensrechte zu prüfen.</p>	
<p>Art. 625. Ein Insolvenzverfahren wird eröffnet mittels eines an das Gericht eingereichten Antrags des Schuldners, entsprechend des Liquidators oder eines Gläubigers des Schuldners aus einem Handelsgeschäft, sowie der Nationalen Einkommensagentur für eine öffentlich rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Staat oder der Gemeinden, in Verbindung mit der Handelstätigkeit des Schuldners oder einer Verpflichtung aus einer privat öffentlichen Forderung.</p>	<p>Wir meinen, dass es erforderlich ist, dass eine Publizität vom Beginn des Verfahrens an sichergestellt wird, indem eine Veröffentlichung im Handelsregister nicht nur der Entscheidung nach Art.630 erfolgt, sondern auch der Anträge nach Art.625 Handelsgesetz. Unsere Gründe für diese Richtung kommen aus dem öffentlichen Interesse, das das Gesetz beabsichtigt zu schützen mit der gesamten Regelung des Insolvenzverfahrens. Wir sind der Auffassung, dass eine Priorität für die Interessen der Gläubiger gegeben werden muss und für die Sicherheit des Handelsumsatzes insgesamt, anstatt dass einzelne Bestimmungen im Gesetz dem Schuldner vorab Schutz geben. Mit Veröffentlichung des Insolvenzeröffnungsantrags in dem Handelsregister wird auch das in der bisherigen Regelung vorgesehene Recht aller Gläubiger gesichert, sich diesem Verfahren anzuschliessen, bei Beginn auf Initiative des</p>	<p>Es soll in Art.625 Abs. 2 folgende Redaction ergänzt werden:  <b>(2) Das Gericht ist verpflichtet, dem Eintragung in das Handelsregister den Antrag nach vorangehendem Absatz zu senden am Tag seiner Einreichung oder spätestens am nachfolgenden Arbeitstag. Das Gericht entscheidet nach dem Antrag, eingereicht durch den Schuldner, entsprechend dem Liquidator, nach seiner Veröffentlichung im Handelsregister. Die Verhandlung zur Prüfung des Antrags, eingereicht durch den Gläubiger, dem Schuldner oder der Nationalen Einkommensagentur, wird anberaumt zum Datum, nicht früher als 7 Tage und nicht später als 14 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung des Antrags im Handelsregister.</b></p>

<p>Art. 628 Zum Antrag fügt der Schuldner, entsprechend der Liquidator, bei:</p> <p>1. eine Abschrift des letzten durch einen Wirtschaftsprüfer beglaubigten Jahresabschlusses und Bilanz zum Datum der Antragstellung, soweit das Gesetz den Kaufmann verpflichtet, diese zu erstellen;</p> <p>2. Beschreibung und Bewertung der Aktiva und Passiva zum Datum der Antragsstellung;</p> <p>3. Liste der Gläubiger mit Benennung ihrer Anschriften, Art, Umfang und Sicherheiten der Forderungen;</p> <p>4. Beschreibung des persönlichen Vermögens und Vermögens aus ehelicher Vermögensgemeinschaft – für den Einzelkaufmann – oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftler.</p> <p>(2) Mit seinem Antrag legt der Gläubiger seine schriftlichen Nachweise vor und nennt die verbleibenden Nachweise für die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.</p> <p>(3) Zum Antrag fügt der Schuldner oder der Gläubiger zwingend Nachweise nach Art. 78, Abs. 2 des Steuersozialversicherungsgesetzbuchs.</p> <p>(4) Mit dem Antrag kann der Schuldner oder der Gläubiger auch einen Plan nach Art. 696 vorschlagen, indem er eine Person benennt, die den Bedingungen des Art. 655, Abs. 2 entspricht, die das Gericht als vorläufigen Insolvenzverwalter ernennt.</p>	<p><b>Gläubigers.</b></p> <p>Wie weiter oben bemerkt wurde, ist die ordentliche Feststellung des Anfangsdatums der Zahlungsunfähigkeit von besonderer Bedeutung für die Gläubiger, soweit Art.646, Abs.2 Handelsgesetz eine Reihe von Handlungen und Geschäften des Schuldners für nichtig erklärt, die nach dem Anfangsdatum ausgeführt wurden. Bei einem nicht ordnungsgemäß festgestellten Datum der Zahlungsunfähigkeit führt dies zu einer direkten Verletzung der materiellen Rechte der Gläubiger.</p> <p>Die geltende rechtliche Regelung führt zu ernstnehmenden Voraussetzungen einer fehlerhaften Schlussfolgerung des Gerichts, die zu Gerichtsentscheidungen führen, die einzig und allein auf die durch den Schuldner beantragten und behaupteten, respektive eines einzigen Gläubigers, behaupteten Umstände, für die unvollständige oder nicht ordnungsgemäße Beweismittel vorgelegt werden (sogar nicht wahre, erstellt einzig und allein für die Ziele des Verfahrens) basieren. Es ist absolut unlogisch, dass das Gesetz den Schuldner verpflichtet, allein eine Abschrift des letzten beglaubigten Jahresabschlusses, vorzulegen, unabhängig davon, dass er ein Anfangsdatum verlangt,</p>	<p><b>1. Abschrift des letzten durch einen Wirtschaftsprüfer beglaubigten Jahresabschlusses und Bilanz zum Datum der Antragseinreichung, zusammen mit dem Wirtschaftsprüferbericht über seine Prüfung, wenn das Gesetz eine Beglaubigung durch einen Prüfer verlangt, sowie eine Bescheinigung vom Handelsregister für die Veröffentlichung dieser Unterlagen im Handelsregister.</b></p> <p>(2) Wenn das im Antrag des Schuldners beziehungsweise des Liquidators benannte Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit das Jahr der Antragstellung voranliegt, sind dem Antrag zwingend auch Abschriften aller Unterlagen nach Punkt 1 und 2 des vorangehenden Absatzes für die Periode des Jahres beizufügen, die dem Jahr des benannten Anfangsdatums der Zahlungsunfähigkeit vorangeht bis zum Jahr der Antragstellung. In dem Antrag legt der Gläubiger seine schriftlichen und benennt seine weiteren Nachweise für die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.</p> <p>(4) Bei durch dem Schuldner, entsprechend .- Liquidator – eingereichten Antrag ist das Gericht verpflichtet, dienstlich die Entsprechung der vorgelegten Unterlagen</p>
--	---	---

	<p>das mit Jahren der Antragstellung zur Insolvenzeröffnung voranliegt. Zur Feststellung des tatsächlichen finanziellen und materiellen Zustandes des Schuldners ist es vollständig vernünftig, dass alle seine Buchhaltungsunterlagen geprüft werden, die den Zeitraum betreffen, nur unmittelbar vor und nach dem benannten Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit. In der Praxis gibt es zahlreiche Beispiele für eröffnete Insolvenzverfahren auf Antrag des Schuldners, in denen das Anfangsdatum bestimmt wurde, das mit Jahren dem Antrag der Insolvenzeröffnung vorangeht, ohne dass die zu diesem frühen Anfangsdatum relevanten Buchhaltungs- und Finanzunterlagen geprüft wurden. In dieser Richtung halten wir es für erforderlich, dass die dienstliche Verpflichtung des Gerichts bei der Sammlung der Beweismittel erhöht wird, so dass die ordentliche Feststellung des tatsächlichen finanziellen Zustands des Schuldners und des Anfangsdatums der Zahlungsunfähigkeit festgestellt wird. Auf diese Weise können die Fälle der Vorlage von unwahren Daten und Unterlagen seitens des Schuldners in Bezug auf seinen finanziellen Zustand eingeschränkt werden.</p>	<p><b>zum Antrag nach Abs.1, Punkt 1 und 2 zu prüfen und entsprechend Abs.2 und die in diesen angegebenen Daten des durch den Schuldner im Hnadelsregister veröffentlichen Jahresabschlüsse und bei festgestellten Unterschieden alle erforderlichen Nachweise zusammen zu stellen, einschließlich Auskunft von der Nationalen Einkommensagentur zu fordern, für die ordentliche Feststellung der Daten in Bezug auf die finanzielle Situation des Schuldners. Wenn in den Fällen einer Nichtentsprechung nach dem obengenannten Satz, sowie in allen Fällen, in denen für die Analyse der Daten in den vorgelegten schriftlichen Nachweismittel und Festlegung der Gründe nach Art.607a und 608 zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, einschließlich der genauen Feststellung des Anfangsdatums der Zahlungsunfähigkeit, das Gericht spezielles Wissen benötigt, so bestellt es dienstlich ein gerichtliches Wirtschaftsgutachten</b></p> <p><b>Abs. 4 soll Abs. 5 werden.</b></p>
--	--	--

<p>Art. 629. (1) Ein Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eingereicht durch den Schuldner, entsprechend den Liquidator, prüft das Gericht unverzüglich in einer geschlossenen Sitzung.</p> <p>(2) Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eingereicht durch einen Gläubiger, prüft das Gericht in einer geschlossenen Sitzung bei Ladung des Schuldners und Antragstellers, jedoch spätestens innerhalb einer 14-tägigen Frist ab Antragsstellung.</p> <p>(3) Bei Beendigung der ersten Sitzung nach dem Verfahren, eröffnet durch den Antrag des Gläubigers, können sich auch andere Gläubiger anschließen, Widersprüche einreichen oder schriftliche Nachweise einreichen.</p> <p>(4) Das Gericht hat die Regeln nach den obengenannten Absätzen anzuwenden, wenn der eingereichte Antrag zur Insolvenzeröffnung den Anforderungen des Art. 628 entspricht.</p> <p>(5) Das Gericht eröffnet das Verfahren im Tag der Antragstellung und verfügt über die Entscheidung spätestens in einer 3-monatigen Frist ab seiner Eröffnung.</p>	<p>Wie aus dem Text des Art. 629, Abs.3 Handelsgesetz ersichtlich, können sich bis zur Beendigung der ersten Verhandlung nach dem Verfahren auf Antrag des Gläubigers, andere Gläubiger anschließen, um Widersprüche oder schriftliche Nachweise vorzulegen. Diese rechtliche Möglichkeit, die zu einem adäquaten Interessenschutz der Gläubiger abhilft, zeigt sich heute als nicht anwendbar wegen der praktischen Unmöglichkeit, bei der geltenden rechtlichen Regelung, dass die Gläubiger überhaupt in Erfahrung bringen, dass auf Antrag eines anderen Gläubigers ein Verfahren gegen den Schuldner eröffnet worden ist. In dieser Richtung ist aus unserer Sicht besonders wichtig, dass eine Veröffentlichung des Insolvenzeröffnungsantrags im Handelsregister vorgesehen wird, was in der Redaktion des Art. 625 weiter oben kommentiert wurde und eine Frist gegeben wird, wenn auch eine kurze, in der die Gläubiger sich effektiv dem Insolvenzverfahren anschließen.</p>	<p><b>Art. 629. (1) der Insolvenzeröffnungsantrag, eingereicht durch den Schuldner, entsprechend den Liquidator, wird von dem Gericht in einer geschlossenen Sitzung unverzüglich nach seiner Veröffentlichung im Handelsregister geprüft.</b></p> <p><b>(2) Der Antrag auf Insolvenzeröffnung, eingereicht durch den Gläubiger, wird durch das Gericht in geschlossener Sitzung bei Ladung des Schuldners und des Antragstellers durchgeführt, wobei bei Einhaltung der Fristen zur Veröffentlichung des Antrags im Handelsregister nach Art.625, Abs.2 die Verhandlung anberaumt wird.</b></p>
<p>Art. 646. (1) Nichtig in Bezug auf die Gläubiger der Insolvenz ist das nach dem Datum der Entscheidung zur Insolvenzeröffnung nicht nach dem festgelegte Verfahren vorgenommene:</p> <p>1. Vollstreckung einer Verpflichtung, die vor dem Datum der Entscheidung zur Insolvenzeröffnung</p>	<p>In der derzeit geltenden Regelung in Art.646, Abs.2 Handelsgesetz wird nicht der Vielfalt von Formen, die in der rechtlichen Wirklichkeit für die Sicherung von Verpflichtungen vorgesehen sind, Rechnung</p>	<p>(3) Die vorangehenden Absätze werden nicht angewandt in den Fällen der Vollstreckung seitens des Schuldners von öffentlichen Forderungen oder öffentlich-privaten Forderungen, die einer Zwangseinziehung unterliegen nach dem</p>



<p>entstanden ist;</p> <p>2. Begründung eines Pfandrechts oder Hypothek auf ein Recht oder Sache aus der Insolvenzmasse;</p> <p>3. Rechtsgeschäft oder Sache aus der Insolvenzmasse.</p> <p>(2) Nichtig in Bezug auf die Gläubiger nach der Insolvenz ist die durch den Schuldner nach dem Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit, beziehungsweise Überschuldung ausgeführten folgende Handlungen und Geschäfte:</p> <p>1. Erfüllung einer entgeltlichen Verpflichtung, unabhängig von der Art des Ausführung;</p> <p>2. ein unentgeltliches Geschäft mit einem Vermögensrecht aus der Insolvenzmasse;</p> <p>3. Begründung eines Pfandrechts, Hypothek oder einer anderen Sicherheit auf einem Eigentumsrecht aus der Insolvenzmasse;</p> <p>4. ein entgeltliches Geschäft mit dem Vermögensrecht aus der Insolvenzmasse, bei der das Erworbene wesentlich den Wert des Erhaltenen übersteigt .</p> <p>(3) Die oben vorangehenden Absätze werden nicht angewandt in Fällen von Vollstreckung des Schuldners von öffentlichen Forderungen oder privatöffentlichen Forderungen, dessen Zwangseinziehung nach dem Verfahren für die öffentlichen Forderungen ausgeführt wird.</p>	<p>getragen. Wir meinen konkret, dass es erforderlich ist, dass die Fälle nach Art. 646, Abs.2, Pkt.3 Handelsgesetz diversifiziert werden für vom Schuldner begründete Vertragshypotheken und Sicherheiten nach dem Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit, mit denen nach dem Willen des Schuldners, bestimmte Gläubiger normalerweise verbunden mit ihm oder Scheinpersonen, sich in einer privilegierten Position in den Fällen, in denen solche Vertragshypotheken begründet sind, zugunsten der Gläubiger, mit einem durch das Gesetz anerkannte Recht einer gesetzlichen Hypothek auf ein entsprechendes Grundstück, weil diese Fälle nicht identisch sind. Wir sind der Auffassung, dass begründete Vertragshypotheken seitens des Schuldners zugunsten von Gläubigern, die das Recht gehabt haben, eine solche Vertragshypothek in das Grundbuch einzutragen, aus dem Kreis der nichtigen Geschäfte herausgenommen werden können, weil in diesen Fällen die begründete Vertragshypothek durch den Schuldner in der Praxis die gesetzliche ersetzt, die nichtig ist. Die Idee des Art. 646, Abs. 2, Pkt. 2 Handelsgesetz ist, dass der Gläubiger in eine privilegierte Situation gegenüber den anderen Gläubigern gestellt wird, nach dem Willen des Schuldners, wobei in den</p>	<p>Verfahren der öffentlichen....</p> <p><b>Abs.2, Pkt. 2 wird nicht angewandt für seitens des Schuldners begründete Hypotheken oder anderer Sicherheiten auf ein Vermögensrecht aus der Insolvenzmasse zugunsten eines Gläubigers, der das Recht hat, eine gesetzliche Hypothek zu begründen oder eine andere durch das Gesetz anerkanntes Recht zur Sicherung auf ein Vermögensrecht.</b></p>
---	--	---

	<p>Fällen, in denen der Gläubiger das Recht auf eine gesetzliche Hypothek hat, dieser eine solche selbst eintragen kann, ohne irgendeine Willenserklärung seitens des Schuldners zu fordern. Das Gesetz erkennt dem Gläubiger das Recht einer vorrangigen Befriedigung an, das nicht vom Willen des Schuldners abhängt. Deswegen sind die von den Gläubigern eingetragenen Hypotheken nach dem Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit nicht nichtig. Die gleiche Logik muss gelten auch in den Fällen, in denen die von dem Schuldner begründete Vertragshypothek, die in der Praxis die gesetzliche Hypothek ersetzt, die der Gläubiger hätte allein eintragen können auch ohne Zustimmung des Schuldners.</p>	
<p>Art. 647. Außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen können für nichtig in Bezug auf die Gläubiger der Insolvenz folgende durch den Schuldner ausgeführte Handlungen und Geschäfte erklärt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgeltlose Geschäfte, zugunsten einer verbundenen Person, mit dem Schuldner, ausgeübt in einer 3-jährigen Frist vor Insolvenzeröffnung mit Ausnahme der einfachen Schenkung,;</li> <li>2. entgeltloses Geschäft zugunsten einer dritten Person, ausgeführt in einer 2-jährigen Frist vor Insolvenzeröffnung;</li> <li>3. ein entgeltliches Geschäft, bei dem das Gegebene deutlich den Wert dem Erhaltenen übersteigt, ausgeführt innerhalb einer 2-jährigen Frist vor Insolvenzeröffnung;</li> <li>4. Tilgung einer Geldverpflichtung durch Übertragung von Eigentum,</li> </ol>	<p>Die weiter oben ausgeführten Begründungen bezüglich der Redaktion des Art.646, Abs.2 Handelsgesetz beziehen sich auch auf die Redaktion des vorgeschlagenen neuen Absatz 2 des Art.647 Handelsgesetz.</p>	<p>Es soll ein neuer Absatz 2 mit folgender Redaktion eingefügt werden:  <b>(2) Abs. 1, Pkt 5 wird nicht angewandt für seitens des Schuldners begründete Hypotheken oder andere Sicherheiten auf Vermögensrechte aus der Insolvenzmasse zugunsten eines Gläubigers, der ein Recht auf eine gesetzliche Hypothek hat oder ein nach dem Gesetz anerkanntes Recht zur Sicherung auf ein Vermögen.</b></p>

<p>ausgeführt in einer 3-monatigen Frist vor dem Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit, wenn die Zurückzahlung zu einer Erhöhung des Betrages geführt hätte, den die Gläubiger erhalten hätten;</p> <p>5. Begründung einer Hypothek, Pfandrechts oder einer anderen Sicherheit, die innerhalb einer 1-jährigen Frist vor Insolvenzeröffnung zugunsten einer bis dahin nicht gesicherten Forderung gemacht worden ist;</p> <p>6. Begründung einer Hypothek, Pfandrecht oder einer anderen Sicherheit, die ausgeführt wurde innerhalb einer 2-jährigen Frist vor Insolvenzeröffnung zugunsten einer bis dahin nicht gesicherten Forderung eines Gesellschaftlers oder Aktionärs;</p> <p>7. ein Geschäft, ausgeführt innerhalb einer 2-jährigen Frist vor Insolvenzeröffnung und das die Gläubiger schädigt, bei dem auf der einen Seite eine verbundene Person mit deren Schuldnern vorliegt.</p>		
<p>Art. 694. Der Gläubiger oder Schuldner, wenn er Einreden nach Art. 690, Abs. 1 gemacht hat, kann eine Klage zur Feststellung des Vorliegens einer nicht anerkannten Forderung oder nicht Vorliegens einer angenommenen Forderung innerhalb einer 7-tägigen Frist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Handelsregister des Gerichtsbeschlusses zur Genehmigung der Liste nach Art. 692, Abs. 4 beantragen. Die Klage ist dem Insolvenzgericht vorzulegen und wird von einer anderen Zusammensetzung des Gerichts verhandelt.</p> <p>(2) Bei Beantragung einer Feststellungsklage wird vorab keine Gerichtsgebühr bezahlt. Wenn die Klage abgelehnt wird, sind die Auslagen für Rechnung des Klägers.</p> <p>(3) Die Rechte nach Abs. 1 und 2 hat auch ein Gläubiger, dessen Forderung ausgeschlossen ist aus der Liste der angenommenen Forderungen mit einem Beschluss nach Art. 692,</p>	<p>Wir halten es für erforderlich, dass ausdrücklich im Text des Gesetzes die Möglichkeit vorgesehen wird, für jeden der Gläubiger als Helfer in dem Verfahren nach Art.694 des Handelsgesetzes einzutreten, geführt für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Forderung eines Gläubigers oder Schuldners. Eine ähnliche Entscheidung ist erforderlich wegen des Charakters des Verfahrens und des Zustands jedes Gläubigers und Schuldners in diesem Verfahren. Unstreitig, in Bezug auf die Gesamtregelung des Insolvenzverfahrens ist die Schlußfolgerung, dass die Eröffnung dieses</p>	<p>(1) Der Gläubiger oder der Schuldner, wenn er eine Beschwerde nach Art. 690, Abs. 1 eingelegt hat, kann eine Feststellungsklage über das Bestehen einer nicht angenommenen Forderung oder das Nichtbestehen einer angenommenen Forderung innerhalb einer 7-tägigen Frist ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses im Handelsregister für die Feststellung der Gerichts zur Genehmigung der Liste nach Art. 692, Abs. 4 erheben. Die Klage wird erhoben vor dem Insolvenzgericht und wird in einer anderen richterlichen Zusammensetzung geprüft. <b>In dem Klageverfahren nach diesem Absatz kann jeder Gläubiger mit beantragten Forderungen</b></p>

<p>Abs. 4, sowie ein Gläubiger und Schuldner für eine Forderung, die eingetragen wird in der Liste der angenommenen Forderungen mit der Feststellung nach Art. 692, Abs. 4.</p> <p>(4) Die inkraftgetretene Gerichtsentscheidung nach Abs. 1 hat eine Feststellungswirkung in Bezug auf die Beziehungen des Schuldners, Insolvenzverwalters und allen Gläubigern in dem Insolvenzverfahren.</p> <p>(5) In dem Gesundheitsplan, entsprechend bei Verteilung des Vermögens, werden zwingend Reserven für die nicht angenommene Forderung – Gegenstand der Feststellungsklage – nach Abs. 1 vorgenommen.</p>	<p>Verfahrens die die Rechtswirkung in Bezug auf alle Gläubiger und Schuldner hat. Unstreitig ist auch, dass das Vermögen des Schuldners zur Befriedigung aller Gläubiger mit den im Verfahren angenommenen Forderungen dient. Der alleinige Umstand eines eröffneten Insolvenzverfahrens unterstellt, dass der materielle Zustand des Schuldners nicht gut ist, dass das Vermögen nicht ausreicht, um alle Forderungen aller Gläubiger zu decken. Deswegen muss eine Verteilung des vorliegenden Vermögens vorgenommen werden und jeder der Gläubiger befriedigt werden, auch wenn nur teilweise, entsprechend der Privilegien, die ihm das Gesetz zur Verfügung stellt. In Anbetracht dessen wird klar, dass von besonderer Bedeutung die richtige und gerechte Entwicklung des Insolvenzverfahrens auch die Anzahl der Gläubiger, der Umfang ihrer Forderungen, sowie die Privilegien, die diese Forderungen haben, ist. Das Verfahren nach Art. 649 Handelsgesetz zielt darauf, festzustellen, ob mit Rechtskraftwirkung eine konkreten Forderung, die in dem Verfahren beantragt worden ist, besteht oder nicht. Außerdem ist ausdrücklich in Abs. 4 des Art. 694 vorgesehen, dass die</p>	<p><b>in dem Insolvenzverfahren nach dem Verfahren und der Frist nach Art. 218 des ZPO als dritte Person-Helfer- an der Seite des Schuldners anschliessen.</b></p> <p>(3) Das Recht nach Abs. 1 und 2 hat auch der Gläubiger, dessen Forderung ausgeschlossen worden ist aus der Liste der angenommenen Forderungen mit dem Beschluss nach Art. 692, Abs. 4, sowie auch der Gläubiger und der Schuldner einer Forderung, die angenommen wurde in der Liste der Forderungen mit Beschluss nach Art. 692, Abs. 4. <b>In dem Verfahren, eröffnet durch Klage des Gläubigers, dessen Forderung, aus der Liste der angenommenen Forderungen mit Beschluss nach Art. 692, Abs. 4 ausgeschlossen worden ist, kann nach dem Verfahren und der Frist nach Art. 218 des ZPO als dritte Person-Helfer an der Seite des Schuldners jeder der Gläubiger, der einen Widerspruch gemäß Art. 690, Abs. 1 hat gegen die Aufnahme dieser Forderung in der Liste der aufgenommenen Forderungen eingelegt hat, beitreten.</b></p>
---	---	---

	<p>Entscheidung des vorangehenden Satzes Wirkung in Bezug auf den Schuldner, den Insolvenzverwalter und allen Gläubigern hat. Diese Umstände auferlegen maximal, dass die Möglichkeit sichergestellt wird, jeden Gläubiger an diesem Verfahren des Art. 694, Abs.1 des Handelsgesetzes teilnehmen zu lassen, in dem er als Helfer einbezogen wird und gültige prozessuale Maßnahmen zum Schutz seiner Interessen ausübt. Das wird ihm in einer maximalen Art und Weise helfen, die tatsächliche rechtliche Situation aufzudecken, sowie zu helfen, dass eine Durchführung von simulativen Prozessen zwischen falschen Gläubigern und Schuldnern vermieden wird.</p>	
--	---	--

Kontaktperson: Nedyo Tenev, Tel. (+359 2) 9153392  
e-mail: TenevN@unionbank.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
Art. 629. <b><u>S. oben</u></b>	Der Gesetzgeber hat dem Gläubiger unbegründet die Möglichkeit weggenommen, dem Verfahren beizutreten, wenn der Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens seitens des Schuldners eingereicht worden ist.	... <b>(3) Bis Ende der ersten Verhandlung können in diesem Verfahren auch Gläubiger beitreten, Anträge stellen, Widersprüche einlegen und schriftliche Nachweise vorlegen.</b> ...
Art. 630. (1) Wenn das Gericht Zahlungsunfähigkeit, entsprechend Überschuldung mit der Entscheidung feststellt: 1. veröffentlicht das Gericht die Zahlungsunfähigkeit, entsprechend die Überschuldung, und bestimmt ihr Anfangsdatum; 2. eröffnet das	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1, Pkt. 1: Bei Verfügung einer Entscheidung, eröffnet durch Antrag durch Schuldner, verlangt das Gesetz die Vorlage bestimmter Beweise, unter diesen auch „die Abschrift eines letzten durch einen Wirtschaftsprüfer beglaubigte Jahresabschluss und Bilanz zum Datum der Antragstellung, wenn das</li> </ul>	Art. 630. (1) Wenn eine Zahlungsunfähigkeit festgestellt wird, respektive Überschuldung entscheidet das Gericht: 1. veröffentlicht die Zahlungsunfähigkeit, entsprechend die Überschuldung und bestimmt ihr Anfangsdatum <b>auf der Basis Schlussfolgerung, die durch Sachverständigen erstellt ist;</b> .....

<p>Insolvenzverfahren;  3. bestimmt einen vorläufigen Insolvenzverwalter;  4. lässt Sicherung durch Arrest oder andere Sicherungsmaßnahmen zu  5. bestimmt das Datum der ersten Gläubigerversammlung nicht später als 1 Monat ab Veröffentlichung der Entscheidung.</p> <p>(2) Wenn es offensichtlich ist, dass eine Fortsetzung der Tätigkeit die Insolvenzmasse schädigen würde, hat das Gericht auf Antrag des Schuldners, entsprechend des Liquidators, Insolvenzverwalters, der Nationalen Einkommensagentur oder Gläubigers, den Schuldner als insolvent zu erklären und gleichzeitig seine Tätigkeit zu beenden mit Entscheidung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder später, jedoch bevor die Frist zur Vorlage eines Plans nach Art. 696 abgelaufen ist.</p> <p>(3) Die Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geht in Bezug auf alle.</p> <p>(4) Bei Entscheidungsfindung zu Insolvenzeröffnung von W- und K-Operator verfügt das Gericht nicht Betätigung seiner Betätigung bis zur BGestimmung eiens neuen W- und -Operators für das entsprechende Gebiet.</p>	<p>Gesetz den Kaufmann verpflichtet, diese vorzulegen“.</p> <p>Das Gericht verfügt nicht über besondere Kenntnisse, auf dessen Grundlage es die Glaubwürdigkeit der vorgelegten Jahresabschlüsse und Bilanzen beurteilen kann, jedoch muss es seine Entscheidung nach seiner eigenen Überzeugung auf der Grundlage der so vorgelegten Unterlagen treffen.</p> <p>Die Gerichtspraxis zeigt, dass bei Ablehnen des Antrags zur Insolvenzeröffnung nach Art. 631 des Handelsgesetzes, das Gericht ein Gutachten bestellt, d.h. „es verfügt nicht über besonder Kenntniss“, die ihm helfen kann bei einer Meinungsbildung zum Eintritt der Insolvenz des Schuldners, jedoch wird bei einer Prüfung des Antrags des Schuldners zur Eröffnung der Insolvenz in der Regel nicht ein solches Gutachten bestellt, obwohl seine Beurteilung in beiden Hypothesen begründet werden müsste mit dem gleichen Wissen und Praxis.</p> <p>In diesem Zusammenhang schlagen wir vor, dass das Gericht verpflichtet wird, immer bei einer Antragstellung seitens des Gläubigers oder seitens des Schuldners, eine Entscheidung zu verfügen auf der Basis eines gutachterlichen Beschlusses, zusammengestellt auf der Grundlage der Unterlagen, die nach dem Gesetz für die Insolvenzeröffnung gefordert sind, indem wir meinen, dass dies nicht das Verfahren verzögern kann, d.h. es werden keine anderen Nachweise gesammelt. Die Auslagen müssten für die Partei sein, die den Antrag zur Insolvenzeröffnung gestellt hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nach dem neuen Art. 5 gemäß Art. 626 des Handelsgesetzes ist ein Schuldner, der zahlungsunfähig oder überschuldet ist, verpflichtet innerhalb einer 30-tägigen Frist einen Antrag zur Insolvenzeröffnung zu stellen. In Art. 227b des Strafgesetzbuches wird auch eine strafrechtliche Haftung des Schuldners reglementiert, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Trotzdem, der größere</li> </ul>	<p>....</p> <p><b>(5) Wenn der Antrag zur Eröffnung Insolvenzverfahrens durch einen Schuldner eingereicht wird, kann das Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit nicht mehr als 30 Tage vor dem Datum der Antragstellung zur Insolvenzeröffnung betragen.</b></p>
--	---	--

	<p>Teil der Schuldner üben ihre Verpflichtungen aus, wenn ihnen das passt, und nennen das Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit mit Jahren hinter dem Datum der Antragstellung zur Insolvenzeröffnung. Das wird mit dem Ziel gemacht, die Gläubiger zu schädigen, normalerweise wird ein Datum benannt, das der Begründung von Sicherheiten vorangeht und macht einen größeren Teil der Geschäfte nichtig oder geschlossen in einem „Verdachtszeitraum“. Den Gläubigern fehlt in der Praxis der Rechtsschutz – das Gericht prüft den Antrag in einer geschlossenen Sitzung, die Gläubiger haben nicht die Möglichkeit, dem Verfahren beizutreten, sie erfahren über dieses erst bei Veröffentlichung der Entscheidung im Handelsregister und haben kein Recht, Beschwerde einzulegen. Wenn man die Gerichtspraxis verfolgt, zeigt sich, dass die strafrechtliche Situation nicht sehr hoffnungsvoll ist, damit ein Schuldner verpflichtet wird, seine Verpflichtungen nach Art. 626 des Handelsgesetzes zu erfüllen (die Strafe ist nicht bedeutend und die Sanktion hat keine praktische Relevanz).</p> <p>Wir schlagen vor, dass die Möglichkeit des Schuldners „das Anfangsdatum der Zahlungsunfähigkeit“ zu bestimmen eingeschränkt wird in Abhängigkeit vom Datum der Antragstellung, wobei diese nicht mehr als 30 Tage vorangehen kann. Anderenfalls gewinnt der Schuldner Rechte aus seinem eigenen unrechtmäßigen Verhalten.</p>	
<p>Anfechtung der Entscheidung Art. 633. (1) Die Entscheidungen nach Art. 630 und 632 unterliegen einer Beschwerde in einer 7-tägigen Frist ab Eintragung im Handelsregister.</p> <p>(2) Die Entscheidung, mit der der Antrag nach Art. 625 abgelehnt wird, unterliegt einer 7-tägigen Beschwerdefrist bis ab dem Datum der Mitteilung nach dem Verfahren des ZPO.</p>	<p>Die Beschwerdefrist ist kurz, was den Rechtsschutz eines großen Kreises von Personen, die von der Insolvenz betroffen sein können, erschwert. Außerdem entspricht diese Frist nicht der 14-tägigen Beschwerdefrist nach der ZPO, auf dessen Verfahren der Art. 613a verweist.</p>	<p>(1) Die Entscheidungen nach Art. 630 unterliegen einer Beschwerde innerhalb einer 7-tägigen Frist ab Ihrer Eintragung im Handelsregister.</p> <p>...</p> <p><b>Wie in Deutschland</b>  <b>§ 569 Zivilprozessordnung</b></p>

<p>Art. 637. (1) Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden alle gerichtlichen und Schiedsverfahren über vernünftliche Zivil- und Handelsverfahren gegenüber dem Schuldner mit Ausnahme von Arbeitsrechtstreitigkeiten für Geldforderungen ausgesetzt. Diese Bestimmung wird nicht eingewandt, wenn vom Datum der Insolvenzeröffnung in einem anderen Verfahren, an dem der Schuldender Beklagte ist, das Gericht angenommen hat, die Verfahren zu verbinden, beantragt durch den Schuldner in einer Gegenklage oder in einem von ihm gemachten Widerspruch zur Verrechnung.</p> <p>(2) Die Aussetzung des Verfahrens erfolgt, wenn Fordertung angenommen wird unter den Bedingungen des Art. 693 .</p> <p>(3) Das auf der Grundlage des Abs. 1 ausgesetzte Verfahren wird wieder aufgenommen und fortgesetzt mit der Teilnahme von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Insolvenzverwalter und Gläubiger, wenn die Forderung nicht in der Liste der angenommenen Forderungen aufgenommen ist oder in dem durch das Gericht angenommenen Liste nach Art. 692 ;</li> <li>2. Dem Insolvenzverwalter, Gläubiger und der Person, die einen Widerspruch eingereicht hat, wenn die Forderung in der Liste aufgenommen ist, führt die an den Insolvenzverwalter die angenommene Forderung jedoch gegen diesen Widerspruch nach dem Verfahren Art. 692, Abs. 3 erhoben worden ist.</li> </ol> <p>(4) Die Entscheidung, verfügt nach Abs. 3, eine Feststellungswirkung hat in Bezug auf den Schuldner, Insolvenzverwalter oder alle Gläubiger nach der Insolvenz.</p> <p>(5) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist es nicht zulässig, neue Gerichtsverfahren oder Schiedsverfahren zu</p>	<p>Die Redaktion des Art. 637 Handelsgesetz macht Möglichkeiten zu einer nicht korrekten Auslegung bei einigen Gerichten – in der Praxis gibt es Fälle, in den die Bank nicht ein Vollstreckungstitel gegenüber dritter Personen bekommen kann, die real oder solidarisch zusammen mit dem gegenständlichen Schuldner verpflichtet sind (z.B. in den Fällen, wenn der hypothekarische Schuldner sich unterscheidet von dem Kreditempfänger), weil das Gericht sich auf Art. 637 Abs. 1 des Handelsgesetz beruft.</p>	<p>....</p> <p>(6) Die Beschränkungen nach Abs. 1-5 w nicht eingewandt, wenn gerichtliche Schiedsverfahren, производства, по кредиторът осъжда или установява срещу трети лица или тяхно имущество обезпечаващи задължение на несъстоятелен длъжник.</p> <p>...</p>
---	--	---



<p>Vermögens zivilrechtliohen oder Handelsverfahren gegenüber en Schuldner zu eröffnen, außer nach Klagen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtsschutz dritter Personen, die Eigentümer von Sachen sind, die sich in der Insolvenzmasse befinden;</li> <li>2. Arbeitsrechtstreitigkeiten.</li> </ol>		
<p>Art 637. (1) Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden alle gerichtlichen und Schiedsverfahren über vermögensrechtliche Zivil- und Handelssachen gegenüber dem Schuldner mit Ausnahme von Arbeitsrechtstreitigkeiten über Geldforderungen ausgesetzt. Diese Bestimmung wird nicht angewandt, wenn vom Datum der Insolvenzeröffnung an in einem anderen Verfahren, in dem der Schulden der Beklagte ist, das Gericht entschieden hat, die Verfahren zu verbinden, beantragt durch den Schuldner in einer Gegenklage oder in einem von ihm gemachten Widerspruch zur Aufrechnung.</p> <p>(2) Die Aussetzung des Verfahrens erfolgt, wenn die Forderung angenommen wird unter den Bedingungen des Art. 693.</p> <p>(3) Das auf der Grundlage des Abs. 1 ausgesetzte Verfahren wird wieder aufgenommen und fortgesetzt mit der Teilnahme von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Insolvenzverwalter und Gläubiger, wenn die Forderung nicht in der Liste der angenommenen Forderungen aufgenommen ist oder in der durch das Gericht angenommenen Liste nach Art 692;</li> <li>2. Insolvenzverwalter, Gläubiger und der Person, die einen Widerspruch eingereicht hat, wenn die Forderung in der Liste aufgenommen ist, jedoch gegen diese Widerspruch nach dem Verfahren des Art. 692, Abs. 3 erhoben worden ist.</li> </ol> <p>(4) Die Entscheidung, verfügt nach Abs. 3, hat eine Feststellungswirkung in Bezug auf den Schuldner, Insolvenzverwalter oder alle Gläubiger nach der Insolvenz.</p>	<p>Die Redaktion des Art. 637 Handelsgesetz schafft Möglichkeiten zu einer nicht korrekten Auslegung bei einigen Gerichten – in der Praxis gibt es Fälle, in denen die Bank nicht einen Vollstreckungstitel gegenüber dritte Personen bekommen kann, die real oder solidarisch zusammen mit dem gegenständlichen Schuldner verpflichtet sind (z.B. in den Fällen, wenn der hypothekarische Schuldner sich unterscheidet von dem Kreditempfänger), weil das Gericht sich auf Art. 637 Abs. 1 des Handelsgesetzes beruft.</p>	<p>....</p> <p>(6) Die Beschränkungen nach A werden nicht angewandt, gerichtliche oder schiedsger Verfahren, bei denen der G verklagt oder Rechte feststellt ge dritte Person oder deren Vermö eine Verpflichtung Insolvenzschuldners sichern.</p> <p>...</p>

<p>(5) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist es nicht zulässig, neue Gerichtsverfahren oder Schiedsverfahren in zivilrechtlichen oder Handelssachen vermögensrechtlicher Art gegenüber dem Schuldner zu eröffnen, außer nach Klagen für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechtsschutz dritter Personen, die Eigentümer von Sachen sind, die sich in der Insolvenzmasse befinden;</li> <li>2. Arbeitsrechtstreitigkeiten.</li> </ol>		
<p>Art. 638. (1) Mit Eröffnung der Insolvenzverfahrens werden die Zwangsvollstreckungsverfahren, die über Vermögen, das in der Insolvenzmasse aufgenommen worden ist, mit Ausnahme des Vermögens nach Art. 193 des Steuer und Sozialversicherungsverfahrens-gesetzbuches ausgesetzt.</p> <p>(2) Wenn ab der Aussetzung nach Abs. 1 bis zur Eintragung der Entscheidung über die Insolvenzeröffnung Zahlungen an den Anspruchsteller ausgeführt werden, wird das Gezahlte in die Insolvenzmasse zurück geführt.</p> <p>(3) Wenn eine Handlung zugunsten einem besicherten Gläubiger zur Realisierung der Sicherheit vorgenommen wird, kann das Gericht genehmigen, dass dieses Verfahren verlängert wird bei einer bestehenden Gefahr der Schädigung der Interessen des Gläubigers. Der über dem Umfang der besicherten Summe erhaltene Betrag wird in der Insolvenzmasse eingezahlt</p> <p>(4) Das ausgesetzte Verfahren wird beendet, wenn die Forderung beantragt und unter den Bedingungen des Art. 693 angenommen worden ist. Die in dem Vollstreckungsverfahren auferlegten Arreste und Sicherungen sind. Es wird nicht zugelassen, dass Sicherungsmaßnahmen in der nach dem Verfahren des ZPO oder des Steuer- Sozialversicherungsgesetzbuches auf Vermögen des Schuldners nach Insolvenzeröffnung verfügt werden.</p>	<p><b>Nach Abs. 5:</b> In den Fällen, in denen der Gläubiger, besichert durch eine Hypothek oder Pfandrecht, eine Zwangsvollstreckung begonnen hat, Auslagen für die Vollstreckungstitel, für die Verfahrenseröffnung und für die Durchführung einer Vermögensliste, die als Sicherheit zur Verfügung gestellt worden ist /die in der Regel einen wesentlichen Wert darstellen/ gemacht hat, ist die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens in der Phase, in der eine Zwangsvollstreckung durchgeführt wird, nicht nur eine unlogische gesetzliche Lösung, sondern wird auch häufig vom Schuldner benutzt, damit der Verkauf misslingt. Bei Vorliegen eines Pfands oder einer Hypothek werden diese Forderungen als erster Rang privilegiert in dem Insolvenzverfahren befriedigt, weshalb der von dem Verkauf erhaltene Betrag so oder so vorrangig von dem besicherten Gläubiger erhalten wird. Es gibt keinen vernünftigen Sinn, dass das Vollstreckungsverfahren ausgesetzt wird, damit später analog den Maßnahmen des Gerichtsvollziehers Handlungen ausgeführt werden, jedoch nur das diese seitens des Insolvenzverwalters und üblicherweise zu einem niedrigeren Wert ausgeführt werden.</p> <p>Nach der derzeitigen Regelung Abs. 3 wird die Möglichkeit gegeben, das das Verfahren fortgesetzt wird, jedoch nur in den in dem Absatz vorgesehenen Bedingung, das nachgewiesen wird, dass die Interessen der Gläubiger gefährdet sind, was die praktische Anwendung des Textes schwierig macht.</p> <p>Nach den vorgeschlagenen Änderungen sollen Vollstreckungsverfahren in einer fortgeschrittenen Phase und in Bezug auf Forderung eines gesicherten Gläubigers fortgesetzt werden, bis kraft Abs. 3 die Möglichkeit des Insolvenzgerichtes verbleibt zu entscheiden, ob die Vollstreckung fortgesetzt wird auch in anderen Verfahren.</p>	<p>...</p> <p><b>(5) Es werden Vollstreckungsverfahren ausgesetzt, nach denen Antragsteller besichert ist mit Hypothek oder Pfand eines Gläubigers, wenn zum Datum der Entscheidung des Art.630 oder Art. 631 des Handelsgesetzes eine öffentliche Zwangsversteigerung gegenüber verpfänderten oder hypothekensicheren Sache anberaumt ist. Der über den Umfang erhaltene Betrag wird in der Insolvenzmasse eingezahlt.</b></p> <p>...</p>

	<p><b>Nach Abs. 6:</b> Das Ziel ist, dass die öffentliche Zwangsvollstreckung stimuliert wird, die sich häufig unbegründet langsam entwickelt, und das Vermögen, auf die sie gerichtet ist, kann nicht für Versilberung der Insolvenzmasse genutzt werden</p>	<p>...</p> <p><b>(6) Die Vollstreckungsverfahren des Vermögens nach Art. 1 des Steuersozialversicherungsgesetzes einschließlich in der Insolvenz werden beendet, wenn sie beendet worden sind auf Grund eines anderen Grundes bis zu 18 Monaten nach dem Datum der Entscheidung über die Insolvenzeröffnung, wenn das Vermögen versilbert wird nach dem Verfahren Teil 46.</b></p>
<p>Art. 649 (1) Eine Klage nach Art. 645, Abs. 3 und Art. 647 kann der Insolvenzverwalter erheben, und bei seiner Unterlassung - jeder Gläubiger der Insolvenz innerhalb einer 1-jährigen Frist ab Insolvenzeröffnung.</p> <p>(2) Bei Erhebung der Klage seitens des Insolvenzverwalters wird die Gerichtsgebühr nicht vorab eingezahlt. Wenn der Klage stattgegeben wurde, wird die nachfolgende Gerichtsgebühr von der verurteilten Seite gezahlt, und wenn der Antrag abgewiesen wird, wird die Gerichtsgebühr von der Insolvenzmasse eingezogen.</p> <p>(3) Eine Klage nach Art. 645, 646 und 647 dieses Gesetzes, sowie Klage nach Art. 135 des Gesetzes über die Verpflichtungen und die Verträge, verbunden mit dem Insolvenzverfahren, wird bei dem Insolvenzgericht erhoben.</p>	<p>Bei der bisherigen Redaktion des Abs. 1 wird nicht klar, ab welchem Zeitpunkt der Insolvenzverwalter sich in einer Unterlassungshandlung befindet, damit der Gläubiger allein einen Abänderungsantrag innerhalb einer 1-jährigen Frist ab Insolvenzeröffnung stellen kann.</p> <p>Mit dem vorgeschlagenen Text wird eine zusätzliche Beschleunigung zum Interessenschutz der Pfand-/hypothekarischen Gläubigern eingeführt durch Formulierung einer konkreten Verpflichtung des Insolvenzverwalters, einen Abänderungsantrag auf Antrag der genannten Gläubigern zu stellen und Einführung einer konkreten kürzeren Frist für die Klageerhebung.</p>	<p><b>(1) Ein Klageantrag nach Art. 645, Abs. 3 und Art. 647 kann durch den Insolvenzverwalter gestellt und bei seiner Unterlassung durch jeden Gläubiger der Insolvenz innerhalb einer 1-jährigen Frist ab Insolvenzeröffnung. Die Klage nach Art. 645, Abs. 3 und Art. 647 ist zwingend seitens des Insolvenzverwalters zu erheben, falls dies von einem hypothekarischen oder Pfandgläubiger beantragt worden ist, innerhalb einer 1-monatigen Frist ab Antragstellung.</b></p>
<p>Art. 668. Der vorläufige Insolvenzverwalter hat die Befugnisse nach Art. 658. Außerdem erstellt er innerhalb einer 14-tägigen Frist ab Datum der Entscheidung über die Insolvenzeröffnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Liste der Gläubiger nach den Daten der Handelsbücher des Schuldners, in der er den Umfang ihrer Forderungen benennt;</li> <li>2. einen durch ihn beglaubigten Auszug aus den Handelsbüchern;</li> <li>3. einen schriftlichen Bericht für die Gründe der Zahlungsunfähigkeit, Vermögenszustand und die getroffenen Maßnahmen für deren Schutz und die Möglichkeiten für</li> </ol>	<p>In der Praxis werden die Fälle häufiger, in denen ein bösgläubiger Schuldner scheinbare Verpflichtungen übernimmt durch Ausstellung von Schuldscheinen oder andere Wechselepapiere zugunsten von verdeckten verbundenen Personen oder Verträge abschließt, bei deren Nichterfüllung unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen vereinbart worden sind oder ähnliche Verträge mit verbundenen Personen, in denen dem Umfang nach wesentliche Verpflichtungen vereinbart werden.</p> <p>Danach initiiert der Schuldner eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, in dem die dritten Personen ihre Forderungen geltend machen als seine Gläubiger und die Möglichkeit erhalten, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen, indem sie eine Mehrheit</p>	<p>Art. 668. (1) Der vorläufige Insolvenzverwalter hat die Befugnisse nach Art. 658. Außerdem erstellt er innerhalb einer 14-tägigen Frist ab Datum der Entscheidung zur Insolvenzeröffnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Liste der Gläubiger nach den Daten der Handelsbücher des Schuldners, in der er den Umfang ihrer Forderungen benennt;</li> <li>2. einen durch ihn beglaubigten Auszug aus den Handelsbüchern;</li> <li>3. einen schriftlichen Bericht für die Gründe der Zahlungsunfähigkeit, Vermögenszustand und die getroffenen Maßnahmen für deren Schutz und die Möglichkeiten für eine gesunde Entwicklung des Unternehmens.</li> </ol> <p><b>(2) Der vorläufige Insolvenzverwalter</b></p>

<p>eine Gesundung des Unternehmens.</p>	<p>bei den Stimmen der Gläuberversammlung bilden und die Entscheidungen, einschließlich über die Auswahl eines Insolvenzverwalters der zahlungsunfähigen Gesellschaft, diktieren.</p> <p>Der vorläufige Insolvenzverwalter wiederum ist durch das Gericht auf Antrag des Schuldners ernannt, und führt keine vertiefte Untersuchung der Handelsbücher des Schuldners und wegen des nicht geklärten Charakter des Begriffes „Handelsbücher“ schließt er in der Liste auch solche Personen ein, die nur auf der Grundlage ihrer vorgelegten Verträge oder Schuldscheine oder andere Wechselfapiere, sich als solche ausweisen.</p> <p>Eine ähnliche häufige Praxis führt zu einem Risiko zur Ausübung der Rechte der gutgläubigen Gläubiger und zur Befriedigung ihrer Forderungen.</p> <p>In der Phase der ersten Gläubigerversammlung sind noch nicht die Forderungen der Gläubiger in dem Verfahren aufgenommen. Aus diesem Grund und soweit auf dieser Verfahrenstufe nicht festgestellt sein kann, ob die beschriebenen Forderungen real sind, sollten die Gläubigerverbundene Personen mit dem Schuldner zusammen mit den Gläubiger nach den Wechsel und solchen von Vertragsstrafen, nicht die Möglichkeit haben, an der Versammlung teilzunehmen oder auf die Wahl des Insolvenzverwalters Einfluß zu nehmen. Das würde die Möglichkeit garantieren, dass das Insolvenzverfahren und das noch in der Phase der Durchführung der ersten Gläubigerversammlung von den tatsächlichen Gläubigern verwaltet wird, die Interesse haben, dass ein Insolvenzverwalter gewählt wird, der gutgläubig die Verpflichtungen ausübt, ohne dass er abhängig ist von dem Schuldner. Andererseits wird der neue Absatz 3 einen disziplinierenden Effekt auf den vorläufigen Insolvenzverwalter haben, soweit die Nichterfüllung seiner Verpflichtung Voraussetzung für seine Haftung beziehungsweise Ausschluß aus der Liste der Verwalter gemäß Art. 655 Abs.2 Pkt.7 des Handelsgesetzes sein kann.</p>	<p>wird nicht in die Liste nach Pkt.1 und in den Auszügen der Handelsbücher nach Abs.1, Pkt.1, 3, 4, 7 der zusätzlichen Bestimmungen sowie die Forderungen, die auf dem Schuldschein oder einem ähnlichen Wertpapier entstanden sind, als Vertragsstrafenforderungen aufnehmen.</p> <p><b>(3) Die Verletzung der vorangegangenen Absätze ist Grund für die Löschung des vorläufigen Insolvenzverwalters aus der Liste nach Art. 655 Abs.2 Pkt.7.</b></p>
<p>Art. 717z. (1) Wenn die Person, die den Kauf, gleichzeitig den geschuldeten Betrag einzahlt, wird das Gericht ihr mit einer Verfügung die Sache oder das Recht übertragen nach dem Tag der Zahlung.</p> <p>(2) Ab Datum der Verfügung zur</p>	<p>Der Verkauf des Vermögens des Schuldners nach Teil 46 des Handelsgesetzes führt häufig zu Problemen bei der Löschung der Belastungen auf dem verkauften Vermögen. Die Käufer eines solchen Vermögens werden in den Zusatz gebracht, dass sie nicht die Belastungen löschen</p>	<p>...</p> <p><b>(5) Mit der Verfügung über die Übertragung verfügt das Gericht über die Löschung aller Belastungen auf dem verkauften Vermögen. Die Verfügung über die Löschung der Belastungen entscheidet das</b></p>

<p>Übertragung erwirbt der Käufer alle Rechte, die der Schuldner einmal über das Vermögensrecht gehabt hat. Die Rechte, die dritte Personen erworben haben auf das Vermögensrecht, sind gegenüber dem Käufer relativ unwirksam, wenn diese Rechte gegenüber dem Schuldner unwirksam sind.</p> <p>(3) Die Verfügung für die Übertragung, ausgestellt vom Gericht, kann angefochten werden vor dem Appellationsgericht von den Teilnehmern der Versteigerung und von dem Schuldner.</p> <p>(4) Wenn die Übertragung nicht angefochten wird, ist die Wirksamkeit des Verkaufs nur im Klagewege und nur bei Verletzung des Art. 717g und bei Nichtzahlung des Preises möglich. Im letzteren Fall kann der Verkäufer die Klage abwenden, indem er den geschuldeten Betrag zusammen mit den Zinsen ab dem Tag seiner Veröffentlichung als Käufer einzahlt.</p>	<p>können, die vor Insolvenzeröffnung eingetragen wurden, was sie in der Folge hindert, über das belastete Vermögen zu verfügen. Die Insolvenzverwalter verwandeln sich häufig als Antragssteller gegenüber staatlichen und privaten Gerichtsvollzieher für die Löschung solcher Belastungen und Gläubiger mit Hypotheken verlangen die Zahlung der Gebühren ,damit diese gelöscht werden, obwohl dieses Vermögen eigentlich hätte „sauber“ in das Patrimonium des Käufers übergehen müssen.</p>	<p><b>auch in den Fällen des Verkaufs Art. 718 und 718a.</b> ...</p>
<p>At. 717i. Wenn die Verfügung zur Übertragung geändert wird oder wenn der Verkauf für unwirksam erklärt wird gemäß Art. 717g, wird ein neuer Verkauf nach einer neuen Veröffentlichung durchgeführt.</p>	<p>Derzeit enthält der Art. 717i des Handelsgesetzes eine besonders dünne Regelung in Bezug auf die Rechte der Gläubiger, die besichert sind mit einer Hypothek oder Pfand auf Aktiva des Schuldners (d.h. das hypothekierte Vermögen ist in der Insolvenzmasse eingegangen), die aber keine Geldforderung gegenüber dem Schuldner haben, weshalb sie keine Forderung beantragt haben. Es wird nicht klar, was die Rechte solcher Gläubiger sind: sollten sie Forderungen geltend machen – offensichtlich nicht (sonst hätte der Verwalter sie nicht informieren müssen); wenn sie diese aber hätten geltend machen sollen und das nicht gemacht haben, sind diese Forderungen dann nicht getilgt gegenüber dem Insolvenzschuldner. Das Gesetz nimmt an, dass diese Forderungen sich verwandelt haben in Geldforderungen und dann auf der Grundlage des Art. 617 Abs. 2 des Handelsgesetzes geltend gemacht werden können.</p> <p>Nach Analogie der ZPO, dem dieser Text entnommen wurde, kann angenommen werden, dass der Insolvenzverwalter eine Verteilung vornimmt, indem er Beträge aus der Versilberung des besicherten Gläubigers zurückstellt, unabhängig davon, ob dieser bis zu diesem Zeitpunkt er an dem Verfahren teilgenommen hat oder nicht, jedoch muss</p>	<p><b>Art. 717i. Der Gläubiger, dessen Gunsten eine Hypothek ein Pfand nach dem Gesetz das besondere Pfand zur Sicherung von Forderung seitens Personen begründet worden wenn er seine Forderung nicht Grundlage des Art. 617, geltend gemacht hat, seit dem Insolvenzverwalter zu informieren über die Anberaubung des Vermögens der Sachen, Gegenstände Besicherung. In diesem Fall Gläubiger kein Recht, an Insolvenzverfahren teilzunehmen jedoch wird seine Forderung in der Verteilungsrechnung aufgenommen</b></p>

<p>Art. 722. (1) Bei Ausführung der Verteilung des versilberten Vermögens werden die Forderungen wie folgt ausbezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forderungen, besichert mit einem Pfand oder einer Hypothek, oder Arrest, eingetragen nach dem Verfahren des Gesetzes über das besondere Pfand – aus dem erhaltenen Betrag aus der Realisierung der besicherten Sache.</li> <li>2. Forderungen, für die ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt wird – aus dem Wert des zurückbehaltenen Vermögens;</li> <li>3. Auslagen nach der Insolvenz;</li> <li>4. Forderungen aus arbeitsrechtlichen Beziehungen, entstanden vor dem Datum der Entscheidung zur Insolvenzeröffnung;</li> <li>5. Unterhalt, geschuldet nach dem Gesetz von dem Schuldner gegenüber dritte Personen;</li> <li>6. öffentlich-rechtliche Forderungen des Staates und der Gemeinden, sowie Steuern, Zölle, Gebühren, soziale Pflichtversicherungen und andere, entstanden bis zum Datum der Insolvenzeröffnung;</li> <li>7. Forderungen, entstanden nach dem Datum der Entscheidung zur Insolvenzeröffnung und nicht bezahlte am Tag der Fälligkeit, entstanden aus der Verlängerung der Tätigkeit des Schuldners;</li> <li>8. die restlichen nicht besicherten Forderungen, entstanden vor dem Datum der Insolvenzeröffnungsentscheidung;</li> <li>9. Forderungen nach Art. 616, Abs. 2, Pkt. 1 ;</li> <li>10. Forderungen nach Art. 616, Abs. 2, Pkt. 2 ;</li> <li>11. Forderungen nro Art. 616, Abs. 2, Pkt. 3 ;</li> <li>12. Forderungen nach Art. 616, Abs. 2, Pkt. 4.</li> </ol> <p>(2) Wenn die Geldmittel nicht ausreichend sind, um insgesamt die Forderungen nach Abs. 1, Pkt. 3 – 12 zu befriedigen, so werden diese nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zwischen den Gläubigern verteilt.</p> <p>(3) Wenn einige Forderungen des</p>	<p>diese Regelung präzisiert werden.</p> <p>Der genannte Text stellt die Sicherungsmaßnahmen nach dem Steuerverfahrensverfahren für Handelsbesicherungen, Pfand und Hypothek gleich, ohne hierfür einen Grund in dem Steuer- und sozialversicherungsverfahrensrecht und subsidiär in der ZPO zu haben: gemäß Art. 206 des Steuer- und sozialversicherungsverfahrensrechtes hat der Arrest und die Sicherung nach diesem Gesetz die Wirkung nach Art. 451 ff der ZPO /GPK/. Die Besicherung und der Arrest nach der ZPO sichert nicht das Recht einer vorrangigen Befriedigung des Antragstellers, sondern hat nur eine anhaltende Wirkung gegenüber nach ihrer Eintragung nachfolgende Verfügungen über das besicherte oder arrestierte Vermögen. Das Steuer- und sozialversicherungsverfahrensrecht enthält jedenfalls nicht spezielle Vorschriften, die die Angleichung dieser Sicherungsmaßnahmen mit der Vermögensverfügung und ein Privileg für eine vorrangige Befriedigung aus seinem Wert begründen.</p> <p>In Art. 722, Abs. 1, Pkt. 1 des Handelsgesetzes jedoch ist der Arrest und die Sicherung nach dem Steuer- und sozialversicherungsverfahrensrecht/DOPK/, eingetragen in dem zentralen Register für das Sonderpfand angeglichen mit dem Pfand oder Hypothek, d.h. die Gläubiger, die ein Arrest oder Sicherung nach dem Gesetz über das Sonderpfand vorgenommen haben, haben das Recht einer vorrangigen Befriedigung aus dem Preis des besicherten oder arrestierten Vermögens aus dem ersten Rang, so wie die hypothekarischen und Pfandgläubiger. Es bleibt unklar, ob bei unzureichenden Mittel bei der Verteilung die Forderungen befriedigt werden, im Verhältnis oder in einer Reihenfolge.</p> <p>Außerdem, obwohl der Text des Art. 205 DOPK vorsieht, dass eine eingetragene Sicherung auf ein unbewegliches Vermögen oder Schiff eine Mitteilung an das Sonderpfandregister verschickt wird, ist der Text des Art. 206, Abs. 3, Pkt. 11 des Gesetzes über das Sonderpfand, mit dem die Eintragung in das Sonderpfandregister zugelassen wurde, bereits abgeändert worden, d.h. das Gesetz über das Sonderpfand regelt nicht die Eintragung von</p>	<p><b>Art. 722. (1) Bei Ausführung der Verteilung des versilberten Vermögens werden die Forderungen ausbezahlt in folgender Reihenfolge:</b></p> <p><b>1. Forderungen, besichert mit Pfandrecht oder Hypothek.</b></p> <p>...</p>
--	--	---

<p>Staates in einem Rang beantragt und angenommen worden sind, wird der Betrag aus dem jeweiligen Rang aus dem Konto für die Verteilung ganz überwiesen und nach Erhalt wird dieser von der Nationalen Einkommensagentur nach dem Verfahren des Steuerund sozialversicherungsverfahrensge- setzbuches verteilt. Die Nationale Einkommensagentur informiert unverzüglich das Insolvenzgericht und den Insolvenzverwalter für die ausgeführte Verteilung.</p>	<p>Sicherungen in dem Sonderpfandregister. Das Ziel einer solchen Eintragung gemäß dem DOPK ist es, eine Nichteinrede der Pfänder sicherzustellen, die eingetragen worden sind nach dem Arrest, und nicht eine Schaffung eines Privilegs zur Befriedigung (außerdem ist eine ähnliche Maßnahme nicht erforderlich, da die Sicherung der relativen Unwirksamkeit erreicht wird auch mit der Eintragung des Arrestes im Vermögens- bzw. Schiffsregister). Trotzdem sind der DOPK und das Handelsgesetz nicht geändert worden, was in Widerspruch steht mit dem Gesetz über das Sonderpfand, und dabei stehen die Gesetze auf einer gleichen Rangstufe.</p>	
<p>Art. 729. (1) Das Insolvenzgericht bestätigt mit einem Beschluss die Verteilungsrechnung, nachdem es die entsprechende Änderung vornimmt, wenn es dienstlich oder durch einen Widerspruch eine Gesetzeswidrigkeit festgestellt hat. (2) Der Beschluss für die Bestätigung der Verteilungsrechnung und die gegen diese eingegangenen Beschwerden werden im Handelsregister veröffentlicht, womit die Gläubiger und der Schuldner als informiert betrachtet werden. (3) Der Beschluss nach Abs. 1 kann angefochten werden seitens des Schuldners, von dem Comité der Gläubiger oder von einem Gläubiger. (4) Die angenommene Verteilungsrechnung wird durch den Insolvenzverwalter ausgeführt.</p>	<p>In der Praxis verletzt die Möglichkeit, dass der Beschluss des Gerichts zur Genehmigung der Verteilungsregelung von Teilnehmern im Prozess angefochten wird, die gegen die Rechnung keinen Einspruch erhoben haben (auf der Grundlage Art. 728 des Handelsgesetzes) die Interessen der Gläubiger mehr, als wenn diese Rechte beschränkt werden. Beispiel: Wenn der Gläubiger die Frist zur Beschwerde nach Art. 728 des Handelsgesetzes versäumt, legt er eine Beschwerde des Beschlusses. Solange das Verfahren mit einer Entscheidung in der zweiten Instanz abgeschlossen ist, läuft mindestens eine Frist von 3 Monaten ab und die Beträge der Rechnungen sind nicht mehr aktuell (es sind weitere Auslagen angehäuft worden oder es gibt nicht genug Mittel für die Durchführung der bereits genehmigten Rechnung). In diesem Fall kann der Insolvenzverwalter die Rechnung nicht ausführen. Er hat aber keine rechtlichen Möglichkeiten, diese zu aktualisieren. Wenn die Rechnung jedoch aktualisiert wird (z. B. dienstlich, durch das Gericht), so unterliegt die neue gerichtliche Bestimmung erneut einer Beschwerde und wir gelangen in einen Teufelskreis. Und während dieser ganzen Zeit warten die Gläubiger auf ihr Geld.</p>	<p>... <b>(3) Der Beschluss nach Abs. angefochten werden von Teilnehmern, dessen Beschluss nach Art. 728 nicht berücksichtigt worden sind.</b> .... Nach Analogie des § 194 (2) Insolvenzordnung</p>
<p>Art. 739. (1) Die in dem Insolvenzverfahren nicht geltend gemachten Forderungen und nicht ausgeübten Rechte erlöschen. (2) Die nicht in dem Insolvenzverfahren befriedigten Forderungen erlöschen außer in den Fällen der Art. 744, Abs. 1.</p>	<p>Die aktuelle Redaktion des Art. 739 des Handelsgesetzes schafft Voraussetzungen, dass Forderungen von Gläubigern erlöschen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens befriedigt werden können, z. B. wenn Insolvenzverfahren gegen einen insolventen Kreditempfänger beendet worden ist, jedoch die Bank eine nicht erloschene Forderung hat, die von einer Hypothek oder Pfandverpflichtung einer dritten Person garantiert ist. Die Bank könnte die</p>	<p><b>Art. 739. (1) D Insolvenzverfahren nicht gemachten Forderungen Schuldners und die nicht au Rechte gegenüber dem Sc erlöschen.</b> <b>(2) Die nicht in Insolvenzverfahren bef Forderungen des Schuldners er außer in den Fällen des Art. 7 1.</b></p>

	<p>Forderung eintreiben, indem sie eine Zwangsvollstreckung gegenüber das hypothekierte oder verpfändete Vermögen einleitet, jedoch wird die dritte Person eine Einrede vorbringen, dass die Forderung der Bank erloschen sei. Nicht anders ist der Fall, wenn gegen die Forderung der Bank eine solidarische Vepflichtung einer dritten Person steht. Offensichtlich hat der Gesetzgeber vorgehabt, dass die prozessualen Rechte der Bank erlöschen, ihre Forderung gegenüber dem insolventen Schuldner geltend zu machen, jedoch nicht, dass die Forderung der Bank prinzipiell erlischt.</p>	<p><b>(3) Das Erlöschen h gegenüber Wirkung dem insolventen Schuldner und betrifft Vermögen, außerhalb der Insolvenzmasse, sowie auch Forderungen gegenüber anderen Personen – solidarische Schulden – solche, die eine Sicherheit für die Forderung der Rechte der Bank Verfügung gestellt haben.</b></p>
--	---	--



## Vorschläge für Gesetzesänderungen im Gesetz über das besondere Pfand

Kontaktperson: Nedyo Tenev, Tel. (+359 2) 9153392

e-mail: TenevN@unionbank.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p>Art. 35. (1) Wenn der Pfandgeber für die Vollstreckung auf das verpfändete Vermögen oder seines Erhalts keine notwendige Mitwirkung zeigt, kann der Pfandgläubiger auf der Grundlage eines Auszuges des Registers für die eingetragene Sicherheit und für die Einleitung der Vollstreckung einen Antrag zur Erteilung einer sofortigen Vollstreckung nach dem Verfahren des Art. 418 der Zivilprozessordnung zu stellen. Die Übergabe des verpfändeten Vermögens wird ausgeführt nach dem Art. 521 der Zivilprozessordnung.</p> <p>(2) Zu einer Einziehung des Gleichwerts des verpfändeten Vermögens wird nur im Fall übergegangen, wenn dieses oder ein Teil dessen nicht bei dem Pfandgeber gefunden werden kann. In diesem Fall übt der Gerichtsvollzieher die Verteilung des eingegangenen Betrages nach dem Verfahren der Zivilprozessordnung.</p> <p>(3) Wenn einer der beigetretenen Gläubiger den Erhalt der Entschädigung für das verpfändete Vermögen oder das Entgelt seines Verkaufs bestreitet, stellt der Pfandgläubiger in einem Klagverfahren gemäß Art. 10, Abs. 1 seinen Anspruch fest. In diesem Fall hat der Pfandgläubiger die Beweislast, den Erhalt der Entschädigung entsprechend des Entgelts, nach dem Verkauf nachzuweisen.</p> <p>(4) Solange einer der beigetretenen Gläubiger den Gleichwert der Entschädigung bestreitet oder das durch den</p>	<p>Durch die vorgeschlagene Änderung wird der Text des Art. 35, Abs.1 des Gesetzes über das besondere Pfand in seiner Fassung vor der Annahme der ZPO, in Kraft ab 2008, wieder hergestellt.</p> <p>Möglicherweise wegen mechanischer Anpassung des Gesetzes über das besondere Pfand mit der ZPO, steht die Änderung der Bestimmung des Art. 35 des Gesetzes über das besondere Pfand in Widerspruch mit der generellen Konzeption des Gesetzes über das besondere Pfand für eine erleichterte Realisierung des verpfändeten Vermögens seitens des Gläubigers.</p> <p>Nach dem alten Verfahren hat der Pfandgläubiger immer das Recht gehabt, direkt ohne dass er einen Vollstreckungstitel bekommt, die Übergabe des gepfändeten Vermögens von dem Gerichtsvollzieher zu verlangen.</p> <p>Derzeit hat der Pfandgläubiger sich unnötig mit einem zusätzlichem Verfahren zur Erteilung eines sofortigen Zwangsvollstreckungstitels, es werden Widersprüche nach dem Verfahren des Art.414 des ZPO eingereicht, was Zeit kostet, weshalb wir meinen, dass es unbegründet ist, die Regel zur Erteilung eines Vollstreckungstitels beizubehalten.</p>	<p>...</p> <p><b>(1) Wenn der Pfandgeber für die Vollstreckung auf das verpfändete Vermögen oder seines Erhalts keine notwendige Mitwirkung zeigt, kann der Pfandgläubiger auf der Grundlage des Auszuges aus dem Register für die eingetragenen Sicherheiten und für den Beginn der Zwangsvollstreckung von dem Gerichtsvollzieher die Übergabe des gepfändeten Vermögens nach dem Verfahren des Art. 521 der ZPO verlangen.</b></p> <p>...</p>

<p>Verkauf des verpfändeten Vermögens erhaltene, oder behauptet, dass dieses Vermögen von dem restlichen Vermögen des Pfandgebers getrennt werden kann, kann er im Klagewege das Recht des Pfandgläubigers nach Art. 10, Abs. 1, Pkt. 3 bestreiten. In diesem Fall trägt der beigetretene Gläubiger die Beweislast nachzuweisen, dass die Entschädigung, entsprechend das Erhaltene, gegenüber dem Enteigneten nicht gleichwertig ist oder dieses von dem restlichen Vermögen des Pfandgebers abgetrennt werden kann.</p>		
<p>Art. 43. (1) Die Eröffnung der Insolvenz des Pfandgebers hält nicht die eingeleitete Vollstreckung nach Art. 32 auf.</p> <p>(2) Der Insolvenzverwalter übergibt das Vermögen dem Pfandgläubiger zur Vollstreckung nach dem Verfahren des Art. 32, wenn er das Vorliegen eingetragener Pfandrechte nach diesem Gesetz feststellt.</p> <p>(3) Wenn das verpfändete Vermögen oder Teil dessen nicht bei dem Pfandgeber gefunden wird, wird das Verfahren nach Art. 35, Abs. 2 - 5 im Rahmen des Insolvenzverfahrens abgewickelt.</p>	<p>Die obigen Änderungen erfordern, dass auch das Verfahren zur Übergabe eines Unternehmens, auf das ein besonderes Pfand begründet worden ist, bei einer Insolvenzeröffnung des Pfandgebers beschleunigt wird. In der gleichen Zeit ist es erforderlich, eine disziplinierende Sanktion für den Insolvenzverwalter einzuführen, damit dieser die Übergabe des Unternehmens an den Pfandgläubiger ausführt und damit letzterer sich gleichzeitig aus dem Vermögen des Unternehmens befriedigt.</p>	<p>...</p> <p><b>(4) Unternehmen, auf das ein Sonderpfand eingetragen worden ist, wird von dem Insolvenzverwalter mit Protokoll innerhalb einer 15-tägigen Frist ab Antragstellung des Pfandgläubigers übergeben. Die Nichteinhaltung der festgelegten Frist und des Verfahrens zur Übergabe ist ein Grund für den Ausschluß des Insolvenzverwalters aus der Liste nach Art. 655 Abs. 2, Pkt. 7 des Handelsgesetzes.</b></p>

## Vorschläge für Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts

Kontaktperson: Nedyo Tenev, Tel. (+359 2) 9153392  
e-mail: TenevN@unionbank.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
<p>Vollstreckungsverfügung</p> <p>Art. 411. (1) Der Antrag wird an das zuständige Bezirksgericht der ständigen Anschrift oder am Sitz des Schuldners gestellt.</p> <p>(2) Das Gericht prüft den Antrag in einer Sitzung und erteilt einen Vollstreckungsbescheid innerhalb einer 3-tägigen Frist, außer wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Antrag nicht der Anforderung des Art. 410 entspricht;</li> <li>2. Der Antrag im Widerspruch mit dem Gesetz oder den guten Sitten steht;</li> <li>3. Der Schuldner keine ständige Anschrift oder Sitz auf dem Territorium der Republik Bulgarien hat;</li> <li>4. Der Schuldner keinen üblichen Aufenthalt oder Sitz der Tätigkeit auf dem Territorium der Republik Bulgarien hat.</li> </ol> <p>(3) Bei Berücksichtigung des Antrags erteilt das Gericht einen Beschluss zur Vollstreckung, eine Abschrift davon wird dem Schuldner überreicht.</p>	<p>Wir schlagen vor, dass die frühere Fassung des Art. 411, Abs. 1 der ZPO wieder hergestellt wird, in dem erneut die Möglichkeit gegeben wird, dass der Antrag zur Erteilung eines Vollstreckungsbeschlusses auch an das Bezirksgericht am Sitz des Gläubigers gestellt werden kann. In der vorliegenden Fassung führt die Bestimmung zu organisatorischen Hindernissen und Zeit und belastet finanziell die Institutionen, die viele Verfahren täglich führen müssen – es erfordert die Übernahme zusätzlicher Auslagen (im Zusammenhang mit Dienstreisen eigener Bediensteten im Land) oder die Annahme von Anwaltsdienstleistungen) was unnötig den Prozess der Forderungseinziehung verteuert, wobei damit auch das Verfahren für den Schuldner verteuert wird, der letzten Endes die Auslagen der Vollstreckung tragen muss.</p>	<p>...</p> <p>(2) Der Antrag wird auch an das Bezirksgericht der ständigen Anschrift oder Sitz des Schuldners oder des Gläubigers eingereicht oder <b>nach dem Vollstreckungsort.</b></p> <p>...</p>

Kontaktperson: Radomir Tscholakov, tel. ( + 359 2) 942 24 15  
e-mail: RCholakov@zgb.bg

Aktueller Gesetzeswortlaut	Probleme und Motive	Änderungsvorschlag
	<p>In der Zivilprozessordnung, Teil IV, Buch 35 soll das Institut der einstweiligen Verfügung eingeführt werden, indem buchstäblich die Bestimmung des § 890 und §§</p>	<p>§890 ZPO</p> <p>Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen</p> <p>(1) Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine</p>

	<p>935 – 945 des deutschen Zivilprozessgesetzbuches implementiert werden. Ziel ist es, die Vollstreckung von immateriellen Ansprüchen zu garantieren, bevor ein Gerichtsverfahren begonnen hat. Das Institut ist besonders wichtig in Fällen, in denen Persönlichkeitsrechte verletzt wurden, wie z.B. das Namensrecht, das Recht auf das eigene Bild oder ähnliche Rechte, verbunden mit den Medien, Rechte auf die Handelsmarken oder gewerblicher Rechtsschutz, sowie für verletzte Sachenrechte.</p> <p>Diese Form des Schutzes in der bulgarischen Gesetzgebung hat keine adäquate Alternative. Es ist auch eine Maßnahme zum Schutz des wirtschaftlich Schwächeren vor dem wirtschaftlich Stärkeren.</p>	<p>Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges zu einem Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zur Ordnungshaft oder zur Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das einzelne Ordnungsgeld darf den Betrag von 250 000 Euro, die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen.</p> <p>(2) Der Verurteilung muss eine entsprechende Androhung vorausgehen, die, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteil nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges erlassen wird.</p> <p>(3) Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlungen entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden.</p> <p>§ 935 Einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand Einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.</p> <p>§ 936 Anwendung der Arrestvorschriften Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechend anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.</p>
--	--	--

	<p>§ 937 Zuständiges Gericht (1) Für den Erlass einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig. (2) Die Entscheidung kann in dringenden Fällen sowie dann, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen.</p> <p>§ 938 Inhalt der einstweiligen Verfügung (1) Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. (2) Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, dass dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks oder eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerks untersagt wird.</p> <p>§ 939 Aufhebung gegen Sicherheitsleistung Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.</p> <p>§ 940 Einstweilige Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung, insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.</p> <p>§ 940a Räumung von Wohnraum</p>
--	---

	<p>Die Räumung von Wohnraum darf durch einstweilige Verfügung nur wegen verbotener Eigenmacht oder bei einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben angeordnet werden.</p> <p>§ 941 Ersuchen um Eintragungen im Grundbuch usw. Hat auf Grund der einstweiligen Verfügung eine Eintragung</p> <p>§ 942 Zuständigkeit des Amtsgerichts der belegen Sache</p> <p>(1) In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen unter Bestimmung einer Frist, innerhalb der die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung bei dem Gericht der Hauptsache zu beantragen ist.</p> <p>(2) Die einstweilige Verfügung, auf Grund deren eine Vormerkung oder ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, des Schiffsregisters oder des Schiffsbauregisters eingetragen werden soll, kann von dem Amtsgericht erlassen werden, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist oder der Heimathafen oder der Heimatort des Schiffes oder der Bauort des Schiffsbauwerks sich befindet, auch wenn der Fall nicht für dringlich erachtet wird; liegt der Heimathafen des Schiffes nicht im Inland, so kann die einstweilige Verfügung vom Amtsgericht in Hamburg erlassen werden. Die Bestimmung der im Absatz 1 bezeichneten Frist hat nur auf Antrag des Gegners zu erfolgen.</p> <p>(3) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.</p> <p>(4) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des</p>
--	--

		<p>Amtsgerichts ergehen durch Beschluss.</p> <p>§ 943</p> <p>Gericht der Hauptsache</p> <p>(1) Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts ist das Gericht des ersten Rechtszuges und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.</p> <p>(2) Das Gericht der Hauptsache ist für die nach § <u>109</u> zu treffenden</p> <p>§ 944</p> <p>Entscheidung des Vorsitzenden bei Dringlichkeit</p> <p>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine mündliche Verhandlung nicht</p> <p>§ 945</p> <p>Schadensersatzpflicht</p> <p>Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt oder wird die angeordnete Maßregel auf Grund des § <u>926</u> Abs. 2 oder des § <u>942</u> Abs. 3 aufgehoben, so ist die Pei, welche die Anordnung erwirkt</p>